

# UMWELTBERICHT ZUR 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „DIETZELBACH I“ (CAMPING) MÜNSTERTAL

Auftraggeber:  
Gem. Münstertal

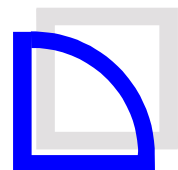


Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. R. Kölsch  
Dr. W. Zehlius-Eckert

Februar 2026

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
GAEDE u. GILCHER Partnerschaftsgesellschaft

Habsburgerstr. 101a, 79104 Freiburg    info@gaede-gilcher.de  
Tel. 0761/ 791029-7, 791029-8, 791029-9    www.gaede-gilcher.de



## INHALT

INHALT.....	2
ABBILDUNGEN.....	3
TABELLEN.....	4
ANHÄNGE.....	4
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	5
1.1 ANLASS.....	5
1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
2 VORHABEN.....	7
2.1 BESCHREIBUNG.....	7
2.2 VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL.....	10
3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS.....	11
3.1 MENSCH.....	11
3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	12
3.3 BODEN / FLÄCHE.....	26
3.4 WASSER.....	28
3.5 KLIMA / LUFT.....	32
3.6 LANDSCHAFT.....	32
3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER.....	35
4 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	35
4.1 ÜBERSICHT.....	35
4.2 DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT.....	37
4.2.1 MENSCH.....	40
PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT).....	41
4.2.2 BODEN / FLÄCHE.....	50
4.2.3 WASSER.....	56
4.2.4 KLIMA / LUFT.....	59
4.2.5 LANDSCHAFT.....	60
4.2.6 KULTUR- UND SACHGÜTER.....	61
4.3 WECHSELWIRKUNGEN.....	61
4.4 PROGNOSE-NULLFALL.....	62
5 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN.....	64
5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG.....	64
5.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION ERHEBLICHER EINGRIFFE.....	68
5.3 FAZIT.....	74

6	INFORMATIONEN- UND WISSENSLÜCKEN .....	75
7	MONITORING UND ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG .....	75
8	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE UND HINWEISE ZUR ÜBERNAHME IN DEN B-PLAN.....	76
8.1	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE GEM. BAUGB .....	76
8.2	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE AUF BASIS ANDERER VORSCHRIFTEN.....	79
8.3	NACHTRICHTLICHE ÜBERNAHME.....	81
8.4	HINWEISE .....	81
9	QUELLENVERZEICHNIS .....	83
	ANHANG .....	85

## ABBILDUNGEN

Abbildung 2-1:	Lage des Plangebiets (Übersicht) .....	7
Abbildung 2-2:	Bestehender B-Plan „Dietzelbach I/Campingplatz; Stand 2009 .....	8
Abbildung 2-3:	Geplante 3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach“ (Campingplatz) (FSP 14.10.2024).....	8
Abbildung 2-4:	Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (Quelle FSP 2025)9	
Abbildung 3-1:	Administrative Vorgaben im Umfeld des B-Plan-Gebietes .....	13
Abbildung 3-2:	Maßnahme für den Bebauungsplans „Dietzelbach“ (Campingplatz) ..	14
Abbildung 3-3:	Ausführende Arbeiten im Zuge der Kompensationsmaßnahme „Entwicklung einer Nasswiese“ (Fotos ORTLIEB 2026).....	16
Abbildung 3-4:	Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (realer Bestand).....	18
Abbildung 3-5:	Raumeinheiten der faunistischen Übersichtsbegehungen .....	21
Abbildung 3-6:	Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung (Quelle: BK50, Kartendienst des LGRB, 2025) .....	27
Abbildung 3-7:	Hinweiskarte der Oberflächenabflusskennwerte (LUBW 2025).....	30
Abbildung 3-8:	Hasengrundbach (Foto GAEDE-GILCHER).....	31
Abbildung 3-9:	Raumnutzungskarte des Regionalplans Region Südlicher Oberrhein (Stand 2025).....	33
Abbildung 3-10:	Ansicht des Campingplatzes von Westen (Webseite des Campingplatzes).....	33
Abbildung 3-11:	Digitale Freizeitkarte Geoportal 2025.....	34
Abbildung 4-1:	Bebauungsentwurf (Gestaltungsplan) zur 3. Änderung des Bebauungsplans (KAMENISCH Stand 11.04.2024) .....	37
Abbildung 5-1:	Lage der Ausgleichsfläche in Grunern / Verwendung der Teilflächen	73

## TABELLEN

Tabelle 3-1:	Bedeutungseinschätzung der real vorhandenen Biotoptypen (gem. LUBW) ohne fiktive Bebauung auf Flurstück 51/3 .....	20
Tabelle 3-2:	Übersicht über die im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten .....	22
Tabelle 3-3:	Bewertung des aktuellen Zustandes der Raumeinheiten für die faunistische Untersuchung .....	26
Tabelle 4-1:	Wirkungen des Vorhabens .....	36
Tabelle 4-2:	Bilanz der Änderung von Wohngebiet zu Sondergebiet auf Flurstück Nr. 51/3 .....	42
Tabelle 4-3:	Bilanz der Änderungen im bestehenden Sondergebiet Camping .....	43
Tabelle 4-4:	Bilanz der Änderungen im Erweiterungsbereich .....	44
Tabelle 4-5:	Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Änderungsbereich .....	55
Tabelle 4-6:	Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Erweiterungsbereich .....	55
Tabelle 5-1:	Berechnung der Kompensation im Plangebiet .....	71
Tabelle 5-2:	Berechnung der Kompensation außerhalb des Plangebiets .....	73
Tabelle 5-3:	Berechnung der Gesamtbilanz des Vorhabens .....	74

## ANHÄNGE

Liste von invasiven Pflanzen und Tierarten, deren Verwendung bei der Pflanzung von Gehölzen und der Einrichtung des Naturschwimbeckens vermieden werden sollten

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

### 1.1 ANLASS

#### **Anlass**

Der „Campingplatz Münstertal“ befindet sich seit der Gründung im Jahr 1968 in Familienbesitz. Im Laufe der Jahre hat er sich zu einem der beliebtesten Campingplätze in Deutschland entwickelt und erfreut sich einer stetig wachsenden Nachfrage.

Das Gesamtareal ist durch den Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ planungsrechtlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ gesichert. Dieser Bebauungsplan wurde am 09.12.2013 als Satzung beschlossen und ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 10.01.2014 in Kraft getreten.

In einer 1. und 2. Änderung wurden zusätzlich ein Verwaltungsgebäude mit Rezeption und Büros am Eingang des Gebietes sowie Sanitärgebäude bzw. Wirtschaftsgebäude und Wohnen (Ferienwohnungen, betriebsbedingtes Wohnen) ermöglicht.

Der Campingplatzbesitzer beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Münstertal nun, den bestehenden Bebauungsplan erneut in einem Teilbereich zu ändern bzw. zu erweitern.

Um das bestehende Freizeitangebot zu erweitern, ist eine Erweiterung der bestehenden Schwimmhalle mit Außenschwimmbecken und ein zusätzliches Naturschwimmbecken südöstlich des vorbeifließenden „Hasengrundbach“ mit entsprechenden Freiflächen wie Liegewiese geplant. Daneben soll die Stellplatzanlage für Campingfahrzeuge mit der notwendigen Infrastruktur nach Norden bis zum „Hasengrundbach“ erweitert werden.

Miteinbezogen in das Sondergebiet „Camping“ wird zudem das benachbarte, bisher unbebaute Grundstück Flst. Nr. 51/3, welches im bestehenden Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt ist. Dieses Grundstück soll für zusätzlich benötigte Ferienwohnungen und betriebsaffines Wohnen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Gemeinderat stimmt diesen Vorhaben grundsätzlich zu, da die weitere positive Entwicklung des Campingplatzes als wichtige Infrastruktureinrichtung insbesondere zur Förderung des Tourismus in Münstertal in hohem Maße beiträgt (geändert Begründung FSP 2026).

#### **Schrittweises Vorgehen**

Aktuell erfolgt die beantragte 3. Änderung des Bebauungsplanes lediglich für die geplante Baumaßnahme zur Anlage eines Naturschwimmbeckens. Dieses ist außerhalb der vorhandenen Baugrenzen des be-

stehenden Bebauungsplanes vorgesehen und bedarf deshalb der Bebauungsplanänderung. Den Zeithorizont für die Umsetzung des Naturschwimmbades und der Erweiterung der Liegewiese sieht der Antragsteller bei 2-3 Jahren (Information Herr Ortlieb).

Die Erweiterung der Stellplätze bis zum Hasengrundbach mit einem weiteren Sanitärgebäude ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen und wurde lediglich zur Planungssicherheit für den Fortbestand des Campingplatzes mit in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

## 1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### **BauGB**

Aufgrund der Änderung des Baugesetzbuches 2004 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten. Ein entsprechender Umweltbericht ist zu erstellen.

Die Planaufstellung für den Änderungsbereich erfolgt im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Im Rahmen der Erstellung eines ersten Bebauungsplanentwurfs erfolgt parallel die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“).

Die Umweltprüfung wird in zwei Phasen durchgeführt:

- Phase 1      Scoping gem. § 2 (4) BauGB
- Phase 2      Erstellen des Umweltberichts.

Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) 7 BauGB. Der Vorschlag des Vorhabensträgers hinsichtlich Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Umweltberichts gem. §2 (4) BauGB (Scoping) wurde im August 2024 eingereicht.

### **BNatSchG**

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

## 2 VORHABEN

### 2.1 BESCHREIBUNG

#### Lage des Plangebietes

Der „Campingplatz Münstertal“ liegt am Talausgang von Münstertal. Von Süden wird er begrenzt durch die S-Bahnlinie Staufen-Münstertal, nach Norden im westlichen Bereich durch das Baugebiet Dietzelbach, im östlichen Bereich durch Weideflächen. Auch im Westen und Osten grenzen Wiesen und Weiden an.



Abbildung 2-1: Lage des Plangebiets (Übersicht)

#### Inhalte B-Plan (FSP 2026)

Sondergebiet Campingplatz	ca. 7.873 m <sup>2</sup>
private Grünfläche	ca. 1.502 m <sup>2</sup>
Wasserfläche	ca. 30 m <sup>2</sup>
<hr/>	
Geltungsbereich	ca. 9.405 m <sup>2</sup>

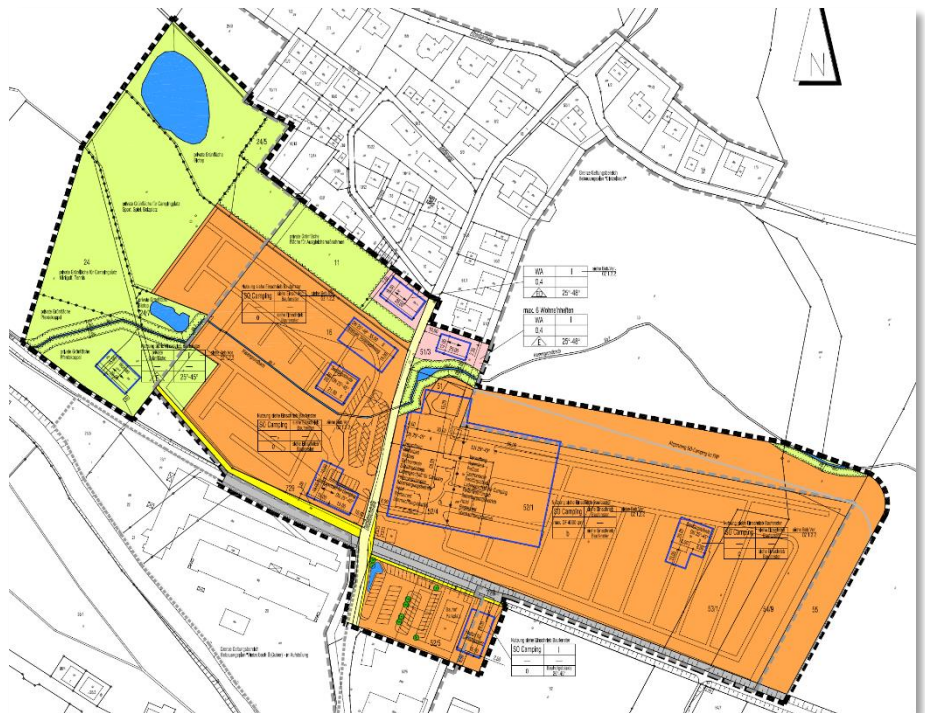


Abbildung 2-2: Bestehender B-Plan „Dietzelbach I/Campingplatz; Stand 2009 (ALLGAYER, Freier Architekt und Stadtplaner, Freiburg)

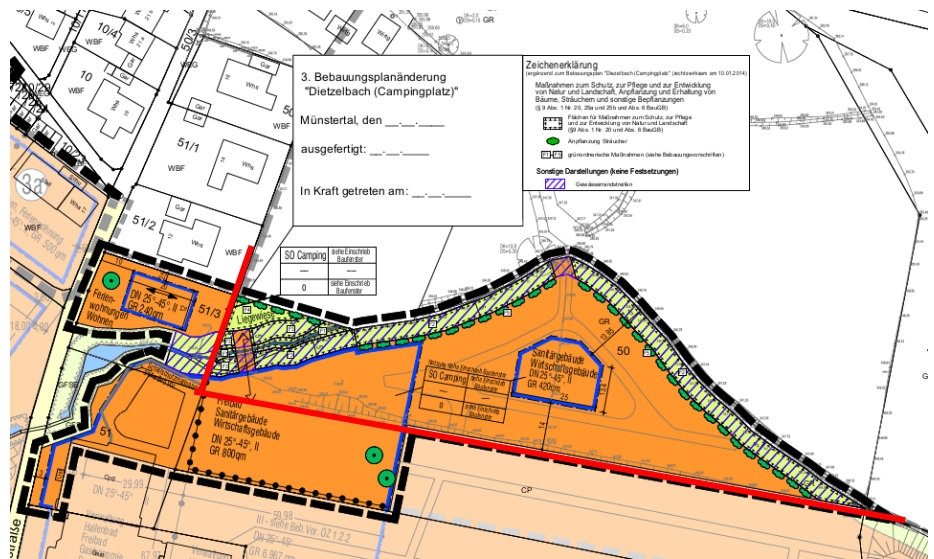


Abbildung 2-3: Geplante 3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach“ (Campingplatz) (FSP 23.02.2026).

Die rote Linie trennt Änderungs- und Erweiterungsbereich

**Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal ist seit dem 17.07.2025 wirksam.

Für den Bereich der 3. Änderung ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, im südöstlichen Teilbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und für das Grundstück Flst. Nr. 51/3 eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Damit sind die Fläche für die Landwirtschaft im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 50 (Teil) und das Grundstück Flst. Nr. 51/3 nicht unmittelbar aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Da es sich aber bei der Fläche für die Landwirtschaft um eine sehr geringe Flächengröße von ca. 0,05 ha handelt und das geplante Sondergebiet (Ferienwohnungen) auf dem Grundstück Flst. Nr. 51/3 als artverwandte Nutzung angesehen werden kann, ist die vorliegende Änderung als aus den Darstellungen des zukünftigen FNP entwickelt anzusehen (FSP 2026).

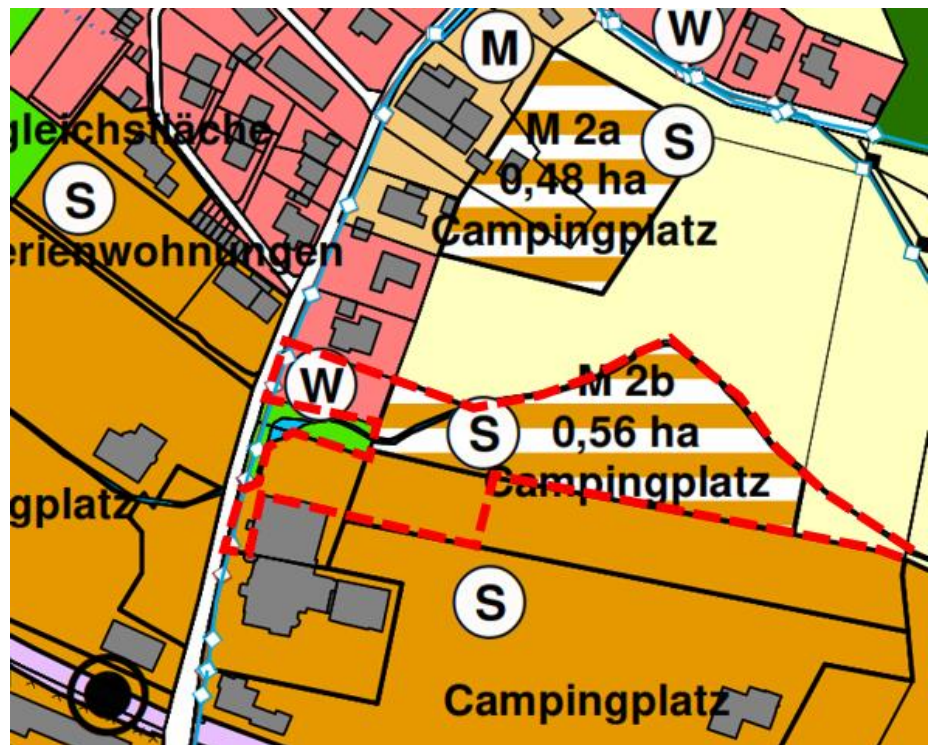


Abbildung 2-4: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (Feststellungsbeschluss vom 12.12.2023) mit Änderungsbereich (Quelle FSP 2026)

Geplant sind neben der Schwimmhallenerweiterung mit Außenschwimmbekken im Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Freibad, zusätzlich ein Natur-Schwimmbekken mit Liegewiese und dazugehörige Nebenanlagen wie Sanitär- und Wirtschaftsgebäude.

Einbezogen in diesen Teilbereich wird der vorbeifließende „Hasengrundbach“ der im Bereich des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens als private Grünfläche festgesetzt ist und ökologisch aufgewertet wird. Über dieses Gewässer ist ein Steg geplant, der zukünftig vom Schwimmbecken zur Liegewiese führt. Für den Steg ist zu gegebener Zeit ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA FB 430/440 zu stellen.

Auf dem benachbarten Grundstück Flst. Nr. 51/3 sollen zusätzliche Ferienwohnungen und Betriebswohnungen entstehen.

Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden ist vorgesehen, die Wohnmobilstellplätze in Richtung Norden bis zum „Hasengrundbach“ zu erweitern. Hierbei werden in ökonomischer Weise die bestehenden Erschließungswege aufgenommen und entsprechend fortgeführt.

Die heute schon bestehende Fußwegeverbindung in Richtung Nordwesten zur „Dietzelbachstraße“ wird mit einem weiteren Steg über den „Hasengrundbach“ gestärkt. Neben den Wohnmobilstellplätzen sind zusätzliche Sanitär- und Wirtschaftsgebäude erforderlich.

## 2.2 VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

### **Städtebauliche Alternativen**

Städtebauliche Alternativen existieren nicht; das Vorhaben ist ortsgebunden. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes.

### **Prognose-Nullfall**

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

Ohne Erweiterung und zusätzliches Naturschwimmbecken bleibt das Schwimmbecken mit Liegewiese unverändert. Die Weideflächen bleiben in landwirtschaftlicher Nutzung und das Flurstück Nr. 50/1 kann jederzeit im Rahmen der GRZ für Wohngebiete bebaut werden.

### 3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

#### 3.1 MENSCH

Der Aspekt Mensch wird aus Gründen der Praktikabilität untergliedert in:

- Lärm (Baulärm, Verkehrslärm),
- Lufthygiene,
- Erholung.

##### Lärm

Betrachtet wurden Immissionspegel durch den Schienenverkehr auf Einwirkungsorte innerhalb des Plangebiets, durch den plangebietsinduzierten Straßenverkehr auf Einwirkungsorte außerhalb des Plangebiets sowie die durch die Nutzung des Freischwimmbads im Plangebiet auf Einwirkungsorte innerhalb und außerhalb des Plangebiets (ISW, 2010).

Eine quantitative Ermittlung der durch den plangebietsinduzierten Ziel- und Quellverkehr auf der Dietzelbachstraße verursachten Lärmeinwirkung auf Immissionsorte außerhalb des Plangebiets ist entsprechend den Vorschriften der TA Lärm wegen relativer Geringfügigkeit nicht erforderlich.

Im Süden des Bebauungsplangebietes befinden sich die ehemaligen Betriebsgebäude der Firma Gubor. Über die bestehende Lärmsituation liegen keine Daten vor. Ebenfalls im Süden des Bebauungsplangebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Bad Krozingen – Münstertal, der Schienenverkehr auf der Münstertalbahn verursacht derzeit keine Orientierungswert-Überschreitung im Plangebiet (ISW 2010). Der Abstand zur L 123, die parallel zur Bahnlinie verläuft, beträgt mindestens ca. 100 m.

Die aus der Nutzung des Freischwimmbads resultierende Lärmeinwirkung auf die Umgebung führt bei Anwendung der TA Lärm zu keiner Immissionsrichtwert-Überschreitung außerhalb des Plangebiets.

Zur Beurteilung der Lärmeinwirkung des Plangebietes auf die Nachbarschaft wurde durch das Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, eine entsprechende Prognose erstellt (Aktennotiz vom 11.03.2024, Projekt-Nr. 4838). Diese kommt zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Um diese Werte auch für die schutzbedürftige Nutzungen von Flst.-Nr. 51/3 einzuhalten, muss die bestehende Umfassungsmauer von Becken 1 (bestehendes Außenschwimmbaden) im nördlichen Bereich auf eine Höhe von insgesamt mindestens 3,5 m über Wasseroberfläche erhöht werden.

<b>Lufthygiene</b>	s. Kap. Klima/ Luft
<b>Erholung</b>	s. Kapitel Landschaft

### 3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

**Administrative Vorgaben** Administrative Vorgaben in Form besonders geschützter Biotopel sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Östlich grenzt, nördlich des Hasengrundbaches, das **besonders geschützte Biotop „Naßwiesen zw. Dietzelbach und Breitmatt“** Schutzgebietsnummer 181123150083 an das B-Plan-Gebiet an. Das Biotop selbst wird nicht überplant und aufgrund seiner Lage nördlich des Hasengrundbaches, der als Entwässerungsgraben fungiert, ist durch die Planung auch keine Beeinträchtigung/Veränderung der Wasserversorgung zu befürchten.

*Aktuelle Biotopbeschreibung (2017) gem. LUBW*

Bei dem Biotop handelt es sich um einen, aus zahlreichen Teilflächen bestehenden Nasswiesenkomplex am nördlichen Rand der Neumagen-Aue, bestehend aus gut wüchsigen Calthion-Nasswiesen, die größtenteils gemäht werden. Im Westen und Osten erfolgt auf Teilflächen auch eine Beweidung mit Pferden und Rindern. Wie erhöhte Deckungsgrade von Wiesenfuchsschwanz und Kriechendem Hahnenfuß belegen, werden die Flächen gedüngt und durch Gräben teilweise entwässert. Dominante und kennzeichnende Art ist die Spitzblütige Binse, weitere bemerkenswerte Nasswiesenarten sind Wasser-Greiskraut, Traubige Trespe und seltener Faden-Binse. Die Entwässerungsgräben sind durch großseggen- und hochstaudenreiche Abschnitte gekennzeichnet, wobei vor allem die Sumpf-Segge häufig auftritt. Die Nasswiesen treten in enger Verzahnung mit artenarmem Intensivgrünland auf, in welches sie randlich meist übergehen.

Südlich der L123 und beidseits entlang des Neumagens, ca. 220 m von der Erweiterungsfläche entfernt, wurde das **FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“** Schutzgebietsnummer 8211341 ausgewiesen.

*Kurzbeschreibung gem. LUBW*

3 Höhlen. Vorbergzone und Schwarzwaldhänge mit Magerrasen (6210\*: 34%), Mähwiesen, Bachtälern und verschiedenen Waldgesellschaften (u.a. Flaumeichenwälder).



Abbildung 3-1: Administrative Vorgaben im Umfeld des B-Plan-Gebietes (Kartenvierer LUBW)

### Kompensationsmaßnahmen im Umfeld

Für den Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von November 2013 sollte als Ausgleich für den Verlust von Teilbereichen des § 30 Biotops „Nasswiese zwischen Dietzelbach und Breitmatt“ durch Wiedervernässung, im Anschluss an den vorhandenen Nasswiesenkomplex, ein Nasswiesenbereich mit mindestens identischer Größe zu den überbauten Biotopbereichen geschaffen werden.

Dafür wurde 2013 eine Teilfläche von 0,121 ha festgesetzt (vgl. Abbildung 3-2 blaue Signatur). Ein senkrecht zum Hang verlaufender Graben, sowie auf 20 m der davon abzweigende Graben sollten alle 3-5 Meter mit Lehmschlag versehen werden. Damit sollten die Gräben nicht komplett verschlossen, sondern die Grabensohle so angehoben werden, dass sich mit Anhebung des Grundwasserspiegels eine Nasswiese etablieren kann. Die Nutzung dieses Bereiches war zu extensivieren, d.h. Verzicht auf Düngung und maximal zweischürige Mahd.



Abbildung 3-2: Maßnahme für den Bebauungsplans „Dietzelbach“ (Campingplatz) (blaue Schraffur), Erweiterung der Maßnahme für die 1. Änderung des Bebauungsplans (orange Schraffur) (GAEDE+GILCHER 2015)

Für die 1. B-Plan-Änderung (2015) wurde als naturschutzfachlicher Ausgleich die Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von November 2013 um 350 m<sup>2</sup> erweitert (vgl. Abbildung 3-2 orange/rote Signatur).

Aus fachlicher Sicht wurde empfohlen, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme entsprechend der Vorgaben sachgerecht umgesetzt wird. Zusätzlich wurde die Einbeziehung der Maßnahme in die Gesamtmaßnahme begleitende Monitoring empfohlen (Dokumentation in Abständen von 1, 3 und 5 Jahren nach Aufstau der Gräben und Nachweis der gewünschten Biotopentwicklung aus quantitativer und qualitativer Sicht).

Bei einem Begang 2024 im Rahmen der Kartierung für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I“ (Campingplatz) wurde festgestellt, dass der Graben zwar verschlossen wurde, sich aber keine Nasswiesevegetation in gewünschter Qualität und Quantität etabliert hat.

Um die Kompensationsmaßnahme nachträglich umzusetzen wurden 2024 und 2025 die im Talgrund liegenden Wiesen der Familie Ortlieb geprüft. Da keine der zur Verfügung stehenden Wiesen zur Entwicklung einer Nasswiese geeignet war, wurde die Tieferlegung des Gewässerstrandstreifens des Hasengrundbaches dafür in Erwägung gezogen (Scoping 2025).

Im Januar 2026 hat Herr Ortlieb nach genauer Prüfung, im Bereich des geschlossenen Grabens ein zusätzlich zum Graben geführtes Drainagerohr gefunden. Dieses wurde am 5./6. Und am 14./15. Januar in Ost-West-Richtung auf 70 m Länge entfernt und die Wiese steht schon jetzt bereichsweise unter Wasser.

Ohne Drainage sollte eine komplette Vernässung stattfinden und die Nasswiese sollte sich im ursprünglich angedachten Bereich deutlich besser entwickeln und flächendeckend ausbreiten.





Abbildung 3-3: Ausführende Arbeiten im Zuge der Kompensationsmaßnahme „Entwicklung einer Nasswiese“ (Fotos ORTLIEB 2026)

#### Biotop- und Strukturtypen

Im Plangebiet kommen aktuell folgende Biotop- und Nutzungstypen vor (vgl. Abb. 3):

- **Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10):** Das bestehende Außenschwimmbecken mit seiner Umfassungsmauer und ein Teil des südlich angrenzenden Hallenbads (1 ÖP).
- **Versiegelte Fläche (60.21):** Die Zufahrtswege innerhalb des Campingplatzes sind asphaltiert (1 ÖP).
- **Gepflasterte Straße oder Platz (60.22):** Eine gepflasterte Liegefläche um das Außenschwimmbecken und der Gehweg entlang der Dietzelbachstraße (1 ÖP).
- **Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.25):** Durch die Erweiterungsfläche führt ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und einer durch das unbebauten Flurstück 51/3. Die Wege weisen eine durchgehende Vegetation auf (4 ÖP). Auch die Wohnmobil-Stellflächen im Campingplatzgebiet sind geschottert und in den weniger genutzten Randbereichen mit Rasenfläche begrünt (4 ÖP).
- **Weide mittlerer Standorte (33.50):** Die Grünflächen werden als Pferdeweide für die campingplatzeigenen Ponys genutzt. Pferdeweiden werden tief verbissen und sind einer starken Trittbelastung ausgesetzt. Insofern ist die Grünfläche durch Tritt und Beweidung beeinträchtigt (10 ÖP). Auf den Weiden finden sich große Bestände von *Geranium palustre*, Brennnessel und zwei Herde von Japanknöterich.
- **Zierrasen (33.80):** Die bestehende Liegewiese östlich des Schwimmbeckens ist mit einzelnen Ziersträuchern (Weigelien, Forsythien, Spieren) bestockt.

- **Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (12.21):** Der Hasengrundbach ist im B-Plan-Gebiet begradigt und durch Erosion eingetieft. Eine durchgehende Sohlverbauung ist nicht vorhanden. Der Bach ist mit Brombeere extrem verwachsen, große Abschnitte sind zudem durch Viehtritt stark in Mitleidenschaft gezogen und verschlammt. Bei der Begehung durch UNIO im September 2024 (Mitteilung Herr Pardela, UNIO-RIVER SCIENCES, 05.12.2024) war der Hasengrundbach nahezu trocken. Der Bach selbst ist so schmal, dass er im Plan nicht darstellbar ist.

- **Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42):** Auf den Böschungsf lächen des eingetieften Bachbetts wachsen schmale lineare Bestände einer typischen gewässerbegleitenden Vegetation mit *Carex acutiformis*, *Scirpus sylvaticus*, *Lythrum*, *Filipendula*, *Juncus* und *Iris pseudacorus* (19 ÖP). Dazwischen kommen immer wieder einzelne einjährige Weiden und Pappel aber auch breitblättriger Rohrkoben auf und große Bereiche sind mit Brombeere dicht überwachsen. Die Vegetation der Hochstaudenflur ist ab Böschungsoberkante verbissen.

Von der nördlichen Weide ist der Bach durch einen Weidezaun abgetrennt, er selbst begrenzt die südliche Weide, daher ist die nördliche Böschung schmal und steil, die südliche Böschung weist dagegen eine starke Trittbelastung auf.

- **Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung (44.20):** Nördlich der bestehenden Liegewiese stockt eine durchgewachsene Hecke aus Hainbuche in der sich weitere Arten wie Weigelie, Zierapfel, Holunder aber auch Ahorn und Prunus etc. angesiedelt haben und die stark von Brombeere überwachsen ist. Laut Herr Ortlieb wurde der Heckenschnitt vor 2 Jahren, wegen einem Anwohner der sich belästigt fühlt, eingestellt.

Außerhalb der Umfassungsmauer des Außenschwimmbeckens wurde eine Kirschlorbeerhecke gepflanzt. Auch das an das Flurstück 51/3 angrenzende Flurstück ist von einer Hecke mit teils standortuntypischen Arten begrenzt. Im westlichen Bereich sind entlang des Hasengrundbachs einreihige noch junge Gehölze aus überwiegend Cornus, aber auch Liguster, Weide und Hasel aufgenommen (10 ÖP).

- **Heckenzaun (44.30):** Der Campingplatz selbst, die einzelnen Stellflächen und auch die Liegewiese am Schwimmbad sind durch akkurat geschnittene Heckenzäune teils aus nicht heimischen Sträuchern und Nadelgehölzen abgegrenzt (4 ÖP).

- **Brombeer-Gestrüpp (43.11):** In der östlichen Ecke der Erweiterungsfläche ist der Gewässerrandstreifen zwischen Bach und Campingplatz vollständig von Brombeere überwuchert (9 ÖP).
- **Grünfläche (60.50):** Eine Rabatte entlang des Schwimmbadgebäudes (4 ÖP).
- **Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (35.63):** Im schattigen und wenig zugänglichen Bereich zwischen der Einfassungsmauer des Außenschwimmbekens und dem Hasengrundbach hat sich zwischen und unter den Kirschlorbeersträuchern eine Ruderalvegetation feuchter Standorte etabliert (11 ÖP).
- **Einzelbäume (45.10):** Auf dem noch unbebauten Flurstück 51/3 stockt im Änderungsbereich ein Bergahorn. Entlang der Zuwegung im Campingplatzbereich stocken zwei noch junge Solitärbäume, eine Hainbuche und ein Ahorn.



Abbildung 3-4: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (realer Bestand ohne fiktive Bebauung)

**Fiktive Bebauung auf Flurstück 51/3**

Auf dem Flurstück 51/3 ist im bestehenden B-Plan ein Wohngebiet eingetragen, dass im Rahmen der 3. Änderung zum Sondergebiet Camping wird. Die Bebauung für das Wohngebiet wurde im Rahmen des bestehenden B-Planes bereits bilanziert, ist aber noch nicht umgesetzt. Insofern wird für die Bilanz auf dieser Fläche rein rechnerisch von einer fiktiven Bebauung gem. GRZ ausgegangen.

Für das Wohngebiet auf Flst. Nr. 51/3 ist aktuell eine GRZ von 0,4 festgesetzt, welche durch Nebenanlagen etc. um 50% überschritten werden kann, so dass hier von einer bisher rechtlich möglichen Gesamtversiegelung von 60% ausgegangen werden kann.

**Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen**

Die Bedeutungseinstufung erfolgt gem. ÖKVO der LUBW

**Bedeutung der Einzelbäume**

Der Wert eines Baumes errechnet sich durch Multiplikation des Punktwertes der Fläche mit dem Stammumfang.

Der Bergahorn auf der Pferdeweide (mittelwertiger Biotoptyp x 6) des Flurstücks 51/3 weist einen BHD von  $\geq 23$  cm auf (Stammumfang ca. 72 cm) und damit einen Wert von  $72 \times 6 = 432$  ÖP.

Die Hainbuche und der Ahorn im befestigten Stellplatzbereich für Wohnmobile (geringwertiger Biotoptyp x 8) einen BHD von  $\geq 10$  cm (Stammumfang ca. 31 cm) und damit jeweils einen Wert von  $31 \times 8 = 248$  ÖP.

Bestand					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert gem. ÖKVO	Wertstufe	ÖP
12.21/ 35.42	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur	30	19	IV hoch	570
33.50	Weide mittlerer Standorte	6.203	10	III mittel	62.030
33.80	Zierrasen	1.000	4	I sehr gering	4.000
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	69	11	III mittel	759
43.11	Brombeer-Gestrüpp	7	9	III mittel	63
44.20	Hecke mit naturraum- oder standort-untypischer Artenzusammensetzung	373	10	III mittel	3.730
44.30	Heckenzaun	144	4	I sehr gering	576
60.20	Von Bauwerken bestandene Fläche	359	1	I sehr gering	359
60.21	Versiegelte Straße	71	1	I sehr gering	71
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	444	1	I sehr gering	444
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke mit Vegetation	701	3	I sehr gering	2.103
60.50	Grünfläche	4	4	I sehr gering	16
	<b>Summe</b>	<b>9.405</b>			<b>74.721</b>

Tabelle 3-1: Bedeutungseinschätzung der real vorhandenen Biotoptypen (gem. LUBW) ohne fiktive Bebauung auf Flurstück 51/3

### Tierwelt

2024 wurden 3 Begehungen des Eingriffsraumes durchgeführt (11.07., 26.07. und 27.08.) und dabei folgende Erhebungen durchgeführt:

- Erfassung von Vögeln sowie die Erfassung von Vogelnestern in der Hecke, soweit einsehbar,
- Erfassung von Heuschrecken, Tagschmetterlingen und Libellen,
- Erfassung von Futterpflanzen von Großem Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer; Absuchen von 70 Pflanzen des Großen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) auf Eier des Großen Feuerfalters; Kontrolle von 10 Pflanzen von Weidenröschen (*Epi-lobium sp.*) auf Fraßspuren des Nachtkerzenschwärmers.

Darüber hinaus wurde abgeschätzt, ob das Vorkommen weiterer naturschutzrelevanter Arten zu erwarten ist (Potenzialeinschätzung). Für die

artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt und aufbauend darauf abgeschätzt, ob mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.

Abbildung 3-5 zeigt die Unterteilung des Plangebietes in Raumeinheiten, Tabelle 3-2 die nachgewiesenen Tierarten und deren Verteilung auf die Raumeinheiten im Plangebiet. Die letzte Spalte enthält Nachweise von Tierarten aus der näheren Umgebung (10-20 m für die wirbellosen Tiere, ca. 100 m für Vogelnachweise). Im Anschluss an die Tabelle werden die Ergebnisse von Geländeerhebungen und Potenzialabschätzung erläutert, gegliedert nach Artengruppen.



Abbildung 3-5: Raumeinheiten der faunistischen Übersichtsbegehungen

Deutscher Name	Wiss. Name	Gef. BW	1	2	3	4	5	Umg.
<b>Vögel</b>								
Amsel							B	
Haussperling		V					A	
Stieglitz								x
Turmfalke		V						x
<b>Tagfalter</b>								
Tintenfleck-Weißling	<i>Leptidea sinapis/juvernica</i>	V	1		1			
<b>Heuschrecken</b>								

Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>					II		
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>				I	II		
Lauschschrecke	<i>Mecostethus parapleurus</i>				I	I		
Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>				I			
Sumpfschrecke	<i>Stetophyma grossum</i>					II		x
<b>Libellen</b>								
Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>							
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	3						

Tabelle 3-2: Übersicht über die im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten  
 Häufigkeit: I = Einzeltier; II = 2-5 Tiere; Status Vögel: A = Brutzeitbeobachtung; B = Brutverdacht; Gefährdung: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; Brutstatus: A = Brutzeitfeststellung; B = Brutverdacht

### Fledermäuse

Südlich des Bebauungsplangebietes im FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen (8211-341)“, gibt es Hinweise auf Winterquartiere der Fledermäuse Große Hufeisennase, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im Umfeld des Bebauungsplangebietes.

Der Neumagen dient wahrscheinlich als Leitstruktur. Der Neumagen verläuft allerdings in etwa 300 m Entfernung vom Plangebiet und wird von diesem durch den bestehenden Campingplatz und bestehende Bebauung getrennt. Eine Nutzung des Plangebietes für die Erweiterung als Nahrungshabitat durch Fledermäuse ist möglich (v.a. Mausohr und Breitflügelfledermaus). Eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat wird aber wegen der intensiven Nutzung und der geringen Größe des Plangebietes im Vergleich zur Gesamtfläche des Grünlandes in diesem Teil des Münstertales ausgeschlossen.

### Vögel

Im Plangebiet konnten lediglich Amsel und Haussperling in der Hecke bei der Liegewiese nachgewiesen werden. Die Amsel nutzt die Hecke mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Brut. Es wurde ein Nest nachgewiesen, erwachsene Tiere und ein flügger Jungvogel. Der Spatz nutzt die Hecke nur als Versteck zum Schutz vor Prädatoren.

Für zwei weitere Arten, Grünfink und Heckenbraunelle, wurde die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Hecke zur Brut nutzen, als relativ hoch eingestuft („Vorkommen möglich“). Davon konnte der Grünfink an den Häusern unmittelbar nordwestlich des Plangebietes singend beobachtet werden, also in großer Nähe zur Hecke.

Bei einigen weiteren Arten, Bluthänfling, einige Grasmückenarten und Rotkehlchen, ist ein Vorkommen zwar denkbar aber unwahrscheinlich, weil einzelne wichtige Habitatrequisiten fehlen und wegen den Beunruhigungseffekten durch Schwimmbad und Liegewiese. Ein weiterer Grund für die geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit ist die hohe Katzendichte gerade in diesem mittleren Teil des Campingplatzes. Laut Auskunft des Betreibers leben hier sechs Katzen.

Die aufgeführten Vogelarten wurden gemäß dem ausführlichen Gutachten von 2011 (Artenschutzrechtliche Beurteilung, LAUFER, 2011) alle auf dem Gelände des Campingplatzes nachgewiesen, aber überwiegend im Westteil, der gehölzreicher ist und auch weniger intensiv genutzt wird.

Das Plangebiet könnte von einer Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden. Für die Bedeutung gilt aber für die betreffenden Vogelarten (siehe artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung, Zehlius, 2026) das Gleiche wie für die potenziell betroffenen Fledermausarten.

In der weiteren Umgebung konnten außerdem Turmfalke (Baum- und Gebäudebrüter) und Stieglitz (Baumbrüter) beobachtet werden. Beide Arten brüten wegen ihrer Ansprüche an das Bruthabitat sicher nicht im Plangebiet. Der Turmfalke muss aber in der Nähe gebrütet haben, da er mit insgesamt vier Jungvögeln bei der Obstwiese nordöstlich des Plangebietes beobachtet wurde.

### **Sonstige landbewohnende Wirbeltiere**

Während der drei Begehungen im Sommer 2024 konnten keine Reptilien- oder Amphibienarten nachgewiesen werden, obwohl am Hasengrundbach gezielt nach Grasfröschen gesucht wurde, die hier 2010 noch in Einzelexemplaren nachgewiesen wurden. Nach Auskunft des Betreibers des Campingplatzes konnten auch in früheren Jahren zweimal eine erwachsene Ringelnatter am Hasengrundbach beobachtet werden.

### **Wirbellose (Tagfalter, Heuschrecken und Libellen)**

Bei den Tagfaltern konnte nur eine planungsrelevante Art, der Tintenfleckweißling (*Leptidea sinapis* oder *juvernica*), nachgewiesen werden, das allerdings an zwei Terminen, so dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich die Art im Plangebiet oder auf angrenzenden Wiesenflächen oder Waldrändern auch fortpflanzt. Daneben konnten drei weitere

verbreitete Tagfalter von Grünlandflächen nachgewiesen werden: Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*).

Im Zusammenhang mit der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (siehe artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Konfliktabeschätzung) wurde das Gebiet auch auf Futterpflanzen von artenschutzrechtlich geschützten Tag- und Nachtfalterarten abgesucht, deren Vorkommen hier nicht ausgeschlossen werden konnten. Das waren nur der Große Feuerfalter und der Nachtkerzenschwärmer, deren Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft wurde. Am Graben traten ca. zehn Pflanzen des Zottigen Weidenröschens auf und der Große Ampfer ist auf den Weideflächen im Plangebiet gut vertreten (zur Vorgehensweise im Gelände siehe oben zu Beginn der Ausführungen zur Tierwelt). Es fanden sich in beiden Fällen keine Hinweise auf ein Vorkommen der beiden Arten.

Bei den Heuschrecken konnten immerhin fünf Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen nachgewiesen werden, die alle charakteristisch für Lebensräume feuchter Standorte sind. Drei Arten, die Lauschschrecke, die Sumpfschrecke und die Große Schiefkopfschrecke standen bis vor wenigen Jahren noch auf der Roten Liste, sind aber seit der letzten Aktualisierung der Roten Liste (2019) nicht mehr als gefährdet eingestuft. Alle Arten wurden nur in geringen Individuenzahlen nachgewiesen. Das ist allerdings zumindest teilweise methodisch bedingt, da es sich nur um Übersichtsbegehungen handelte, bei der man weniger Zeit auf einer Fläche verbringt als bei einer Standarduntersuchung.

Die Sumpfschrecke konnte allerdings bei der letzten Begehung im August nicht mehr innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden, sondern nur noch auf angrenzenden Grünlandflächen. Auffällig ist auch der fehlende Nachweis des Wiesen-Grashüpfers (*Chorthippus dorsatus*). Vermutlich ist das auf die doch sehr intensive Beweidung (bereits sehr frühe Beweidung und viele Beweidungsdurchgänge) zurückzuführen, was sich auch in der Vegetation widerspiegelt (hohe Abundanz von Kriechendem Hahnenfuß und Stumpfblättrigem Ampfer, beides Arten, die von Weidetieren nicht oder nur sehr ungern gefressen werden; geringer Anteil von Gräsern).

### **Limnologische Übersichtsuntersuchung des Hasengrundbaches**

Der Hasengrundbach wurde September 2024 von UNIO auf das Vorkommen von Steinkrebsen untersucht. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie FFH-Arten der Tiergruppen Fische und

Flusskrebse wird für unwahrscheinlich gehalten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Mitteilung Herr Pardela, UNIO-RIVER SCIENCES, 05.12.2024)

*Steinkrebs:* Am Gewässerabschnitt konnte nur stichprobenweise gesucht werden, da der Hasengrundgraben extrem verwachsen war. Große Abschnitte des Hasengrundgrabens waren zudem durch Viehtritt stark in Mitleidenschaft gezogen und verschlammt.

Die beprobten intakten Abschnitte scheinen nicht gänzlich ungeeignet für den Krebs, Funde gab es jedoch keine und ein Vorkommen wird auch für eher unwahrscheinlich gehalten (Mitteilung Herr Pardela, UNIO-RIVER SCIENCES, 24.09.2024).

Aufgrund der Gewässergröße und -zugänglichkeit wird ein händische Krebsnachsuche (nach Freischnitt) unmittelbar vor Gewässereingriff empfohlen.

*Fische:* Eine Bergung per Elektrofischerei (Fische) kann entfallen, da der Graben bei der Begehung nahezu trocken war; es konnten auch keine Kolke ausgemacht werden, die als Rückzugsbereiche für Fische dienen könnten. Unter diesen Voraussetzungen sind die artspezifischen Lebensraumsprüche nicht gegeben.

## **Bedeutung Fauna**

Auf den Grünlandflächen konnten zwar vor allem bei den Heuschrecken lebensraumspezifische Feuchtgebietsarten nachgewiesen werden, die allerdings alle ungefährdet sind. Anspruchsvollere Arten wie der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), der bei der Untersuchung 2010 weiter östlich auf allerdings auch feuchteren Flächen nachgewiesen wurde, fehlen. Im Bereich der Hecke im Plangebiet sind nur wenige häufige, weit verbreitete Vogelarten nachgewiesen bzw. zu erwarten. Lediglich im Bereich des Grabens ist mit einigen naturschutzfachlich hochwertigeren Arten zu rechnen.

Tabelle 3-3 zeigt die Zustandsbewertung für die erfassten Artengruppen, wobei die Bewertung für die Tagfalter und die Heuschrecken zusammengefasst wird, sowie zu bedenken ist, dass die Einstufung für die Fledermäuse ausschließlich auf einer Potenzialeinschätzung beruht und die Daten für die Vögel und die Wirbellosengruppen unvollständig sind. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die sich ergebende Bewertung die tatsächliche Wertigkeit plausibel abbildet.

Die höchste Bedeutung weist mit der Wertstufe „mittel“ aufgrund der nachgewiesenen Libellenarten der Hasengrundbach (Raumeinheit 1) auf, wobei sich diese Wertigkeit im Falle des Vorkommens des Steinkrebsses auf „hoch“ erhöhen würde. Alle anderen Raumeinheiten weisen maximal eine geringe Bedeutung für die Tierwelt auf.

Raumeinheiten	1	2	3	4	5
<b>Artengruppe</b>					
Fledermäuse	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>
Vögel	sg	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>
Tagfalter/Heuschrecken	g	sg	g	g	sg
Libellen	m	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>	g <sup>1</sup>
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>m</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>

Tabelle 3-3: Bewertung des aktuellen Zustandes der Raumeinheiten für die faunistische Untersuchung

Erläuterung: sg = sehr gering; g = gering; m = mittel; h = hoch

### 3.3 BODEN / FLÄCHE

#### Altlasten

Der frühere Erz- und Silberbergbau im Südschwarzwald, der im Landkreis im oberen Möhlintal, im Münstertal und im Sulzburger Tal während des Mittelalters seinen Höhepunkt hatte und in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts endgültig zu Ende ging, hat in den Talzügen von Möhlin, Neumagen, Eschbach und Sulzbach bis in die Rheinebene hinab schwermetallhaltige Sedimente hinterlassen, die sich heute in den dortigen Böden wieder finden.

Bei den Schwermetallen handelt es sich vornehmlich um die Elemente Blei, Cadmium, Zink und Arsen.

Gem. der Kartenviewer des GIS-Zentrum LKBH werden im Erweiterungsbereich folgende Werte überschritten:

Blei	>1200-4800 mg/kg Pb
Arsen	>50-200 mg/kg As
Cadmium	>2,0 mg/kg Cd

#### Kampfmittelbelastung

Eine Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung aus dem zweiten Weltkrieg liefert keine Hinweise auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von im Boden verbliebenen Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet (LBA 2025).

<sup>1</sup> Nahrungshabitat

**Bodentyp und Bodenart** Der im Untersuchungsgebiet vorherrschende Bodentyp ist Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden, z. T. mit Vergleyung im nahen Untergrund (Bodeneinheit a6 gem. BK 50). Der Bodentyp tritt in ebenen bis welligen Talsohlen auf und hat Auensand und -lehm als Ausgangsmaterial. Die Gründigkeit ist mittel tief bis tief, der Boden ist karbonatfrei und von der Bodenreaktion schwach bis mittel sauer.

Die Feldkapazität ist gering bis mittel (130-280 mm), die nutzbare Feldkapazität mittel (90-140 mm). Die Luftkapazität ist mittel bis hoch, die Wasserdurchlässigkeit hoch, die Sorptionskapazität gering bis mittel (60–200 mol/z/m<sup>2</sup>). Zur Erodierbarkeit liegen keine Angaben vor.



Abbildung 3-6: Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung, Bodeneinheit a6 hellgelb (Quelle: BK50, Kartendienst des LGRB, 2025)

### Bodenfunktionen

Die Bodenfunktionen werden gem. BK 50 wie folgt eingestuft:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Die Bewertung liegt bei Stufe 2,5 (mittel bis hoch).
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Bewertung liegt bei Stufe 3 (hoch).
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Die Bewertung liegt bei Stufe 1,5 (gering bis mittel).

Die Bodeneinheit ist nicht als Sonderstandort für naturnahe Vegetation ausgewiesen und weist gem. der Bodenfunktionen eine mittlere Leistungsfähigkeit auf. Die Gesamtbewertung liegt gem. BK 50 bei 2,33 BWE unter landwirtschaftlicher Nutzung.

Gem. der der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis der Flurstücksebene sind die Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

Flst.-Nr. 50:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Die Bewertung liegt bei Stufe 2 (mittel).
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Bewertung liegt bei Stufe 3 (hoch).
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Die Bewertung liegt bei Stufe 2,5 (mittel bis hoch).
- Die Gesamtbewertung liegt bei 2,5 BWE.

Flst.-Nr. 51/3:

Für das Flurstück 51/3 liegen keine Bodenschätzungsdaten vor. Es sind die Bodenfunktionsbewertungen nach BK50 zur verwenden.

Auch für die Flurstücke 51, 52/1 und 52/4 werden im vorliegenden Bericht die Bodenfunktionsbewertungen nach BK50 verwendet, wobei innerhalb des bestehenden Campingplatzgeländes incl. Liegewiese von einer Aufschüttung des Geländes auszugehen ist.

#### **Flurbilanz**

Gem. der Flurbilanz 2022 (Landkreis Breisgau Hochschwarzwald) handelt es sich bei den Wiesenflächen im Erweiterungsbereich um Vorbehaltsflur II mit der Wertstufe III. Die Bodenpotenzialkarte zeigt im westlichen Bereich Wertstufe II und Vorbehaltspotential Stufe I, im östlichen Bereich Wertstufe III und Vorbehaltspotential Stufe II an (LEL Kartendienst).

### **3.4 WASSER**

#### **Administrative Vorgaben**

In und um die Erweiterungsfläche befinden sich keine amtlich festgesetzten, im Verfahren befindliche oder technisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete und keine Überflutungsflächen (Quelle: LUBW Kartensviewer).

#### **Überflutungsfläche**

Der Standort liegt im Auenbereich und im ehemaligen Überflutungsgebiet des Neumagen.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurde die Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg in die Betrachtung einbezogen. In der

Übersichtsdarstellung für ein  $HQ_{\text{extrem}}$  (außergewöhnliches Hochwasserereignis) ist ersichtlich, dass sich sowohl der bestehende Campingplatz als auch die geplante Erweiterungsfläche außerhalb der dargestellten Überflutungsbereiche des Neumagen befinden. Somit ist nach aktuellem Kartenstand bei einem extremen Hochwasserereignis keine Überflutung des Campinggeländes zu erwarten (HIMMELSBACH 2025).

### **Starkregen**

„Starkregenwasser unterliegt als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.“ (§ 1 Abs. 6 BauGB u. § 37 WHG). Zudem hat die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige im Rahmen der Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen zur hochwassersicheren Erschließung auch das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländen zu berücksichtigen. Der hierzu veröffentlichte „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW 2016) hält die Kommunen dazu an Starkregengefahrenkarten zu erstellen, welche auf Basis eigens hierfür erstellter hydrologischer Abflusskennwerte erarbeitet werden können. Die Abflusskennwerte sind dabei ein Werkzeug zur Analyse der Gefahren, die durch den Abfluss von Niederschlagsmengen auf der Geländeoberfläche und damit einhergehender Verschlammung entstehen. Die Gemeinde Münstertal hat derzeit keine kommunale Starkregengefahrenkarte erstellt.

Die durch die LUBW bereitgestellten Abflussbeiwerte sind nachfolgend dargestellt.“ Die Oberflächenabflusskennwerte-Hinweiskarte (OAK-Hinweiskarte) ist ein Werkzeug, um die Starkregengefährdung einer Ortslage oder z. B. von geplanten Baugebieten grob abschätzen zu können, wenn hier noch keine Starkregengefahrenkarten nach LUBW-Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" vorliegen.



Abbildung 3-7: Hinweiskarte der Oberflächenabflusskennwerte (LUBW Dezember 2025)

### Grundwasser

Der Campingplatz liegt in der hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ (Gneis-Migmatit-Komplex) mit einer gering bis sehr geringen Ergiebigkeit (vereinfacht) und einer sehr geringen Durchlässigkeit (LGRB-Viewer).

Der Grundwasserleiter „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Ober-rheingraben“ besteht aus Lockergestein mit einer mäßigen Ergiebigkeit. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering, der geogene Grundwassertyp: „Wässer mit stark wechselndem Lösungsinhalt“.

Für die Erweiterung der Schwimmhalle und den Bau eines Außenbeckens wurden durch das Geologische Büro Eberl (EBERL 2025) die Grundwasserstände von Nov. 2024 bis Nov. 2025 im Abstand von 2-3 Wochen dokumentiert. Dazu wurde eine Grundwassermessstelle im Bereich der bestehenden Liegewiese angelegt. Als Bezugshöhe für die Geländeoberkante diente die Eingangshöhe des östlichen Campingplatzgebäudes mit 345,11 mNN.

Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 344,24 mNN. Bei Nichtberücksichtigung des höchsten und niedrigsten Grundwasserstandes liegt er bei 344,23 mNN.



Abbildung 3-8: Hasengrundbach (Foto GAEDE-GILCHER 14.05.2024 und 09.03.2024)

### **Oberflächengewässer**

Zwischen dem Campingplatz und dem Hauptgewässer Neumagen verlaufen die Münstertalbahn sowie die Landstraße L 123.

Das Gelände liegt auf etwa 345 m über NN zwischen dem Hasengrundbach und der Münstertalbahn. Der Hasengrundbach wird im Amtlichen digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) nicht geführt, seine Eintragung soll aber demnächst vom LRA Breisgau Hochschwarzwald bei der LUBW beantragt werden.

Angaben zur Gewässerstruktur und Wasserqualität liegen nicht vor.

Im Bestand entspricht der Bach in seinem begradigten Verlauf, seinem schmalen einheitlichen Gewässerbett und der erodierten, steilen Ufer mit Trapezprofil eher einem naturfernen Gewässer, eine Sohl- oder Uferverbauung ist nicht erkennbar. Der Gewässerrandstreifen wird als Weide genutzt.

Für eine Untersuchung auf das Vorkommen von Steinkrebsen wurde der Hasengrundbach folgendermaßen beschrieben: Der Hasengrundbach war September 2024 nahezu trocken, extrem verwachsen, große

Abschnitte waren zudem durch Viehtritt stark in Mitleidenschaft gezogen und verschlammt (Mitteilung Herr Pardela, UNIO-RIVER SCIENCES, 24.09.2024).

Im bestehenden Bebauungsplangebiet befinden sich eine angelegte Wasserfläche und ein Angelweiher. Südlich des benachbarten Gewerbegebietes „Gubor“ verläuft der Neumagen.

### 3.5 KLIMA / LUFT

#### Klima

Das Untermünstertal ist ein wärmebegünstigtes Tal mit breiter, frischer bis feuchter Talsohle und weist ein warmes, relativ trockenes Klima der Südhänge und ein feuchtes bzw. frisches Klima der Nord- bzw. Winterhänge auf. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei knapp 1.000 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,5 C°.

Von besonderer Bedeutung ist der Münstertäler Bergwind, der eine mittlere Windgeschwindigkeit von 3,8 m/s aufweist und über den lokalen Bereich hinaus für die Belüftung von Bedeutung ist (Staufen, Bad Krozingen).

Das B-Plan Gebiet ist aufgrund seiner Nutzung als Campingplatz überdurchschnittlich Ein- und Durchgrünt. Die Wege sind von Bäumen gesäumt und die Stellplätze jeweils durch Hecken voneinander abgegrenzt.

#### Lufthygiene

Zur Lufthygiene liegen zum momentanen Zeitpunkt keine Angaben vor.

### 3.6 LANDSCHAFT

#### Administrative Vorgaben

Das gesamte B-Plan-Gebiet liegt innerhalb des **Naturparks „Südschwarzwald“** Schutzgebietsnummer 6.

#### *Kurzbeschreibung gem. LUBW*

Der Naturpark Südschwarzwald liegt im äußersten Südwesten Baden-Württembergs. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Region Südlicher Oberrhein (Stand September 2025) ist westlich des Campingplatzgeländes

eine Grünzäsur festgesetzt. Der Campingplatz selbst ist nicht aufgeführt und im geplanten Erweiterungsbereich existieren keine Vorgaben.

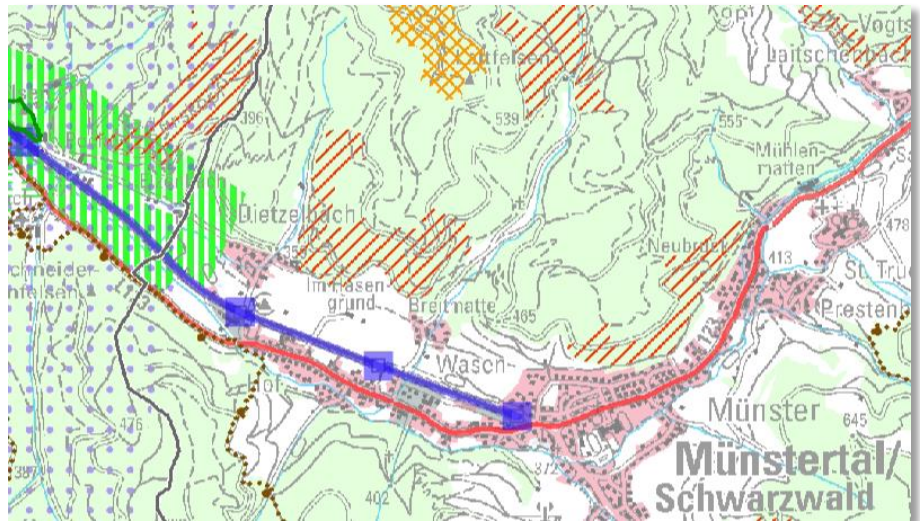


Abbildung 3-9: Raumnutzungskarte des Regionalplans Region Südlicher Oberrhein (Stand September 2025)

### Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum ist Teil einer Ebene mit einer charakteristischen Abfolge von zusammenhängenden Talwiesen, Bergwiesen, Wald und landschaftstypischen Einzelhoflagen. Die landschaftlichen Zusammenhänge sind über ein Netz von Wanderwegen gut erlebbar, es besteht von waldfreien Aussichtspunkten in Hanglage eine Einsehbarkeit aus südlicher, nördlicher und östlicher Richtung.

Das Plangebiet befindet sich in der Tallage des Münstertals inmitten der Natur und ist trotzdem gut erschlossen.



Abbildung 3-10: Ansicht des Campingplatzes von Westen (Webseite des Campingplatzes)

Der Campingplatz grenzt nördlich direkt an die Bahnlinie Bad Krozingen – Staufen – Münstertal. Der Abstand zur L 123, die parallel zur Bahnlinie verläuft, beträgt mindestens ca. 100 m. Die dazwischen liegende Fläche ist teilweise bebaut.

Weiter nach Norden folgen westlich ein kleines Wohngebiet und zwei Höfe bevor der bewaldete Anstieg zur Etzenbacher Höhe beginnt. In der Tallage selbst überwiegt Grünlandnutzung.

Der Campingplatz ist durchgehend begrünt und in den Randbereichen Eingegrünt. Die Stellplätze sind durch Hecken voneinander abgegrenzt, die Fahrstraßen von Bäumen gesäumt und auch die weniger genutzten Randbereiche der Stellplätze bewachsen.

### Erholung

Das gesamte Campingplatzgelände dient ausschließlich der Erholungsnutzung. Die Anlage ist in erster Linie für Campinggäste konzipiert, es stehen aber auch Ferienwohnungen zur Verfügung. Besondere Attraktionen sind das Hallen- und Freibad, Wellness-Angebote und verschiedene Sportanlagen, wie z.B. Tennisplätze oder Fußballplatz. Ergänzt wird das Angebot durch Angelteiche und einen eigenen Reiterhof.

Auch in der digitalen Freizeitkarte ist der Campingplatz aufgeführt, samt seiner Tennis- und Golfangebote.



Abbildung 3-11: Digitale Freizeitkarte Geoportal 2025

### 3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

**Denkmalschutz** Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Hinsichtlich der Bodendenkmäler wurde im Rahmen der 1. Erweiterung eine Anfrage an das Landesdenkmalamt gestellt und negativ beschieden.

## 4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

### 4.1 ÜBERSICHT

**Einführung** Von dem Vorhaben gehen Wirkungen in unterschiedlicher Intensität aus. In der folgenden Matrix sind sowohl negative wie auch positive Effekte des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt. Zudem erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit.

Die nachfolgende Relevanzmatrix zeigt mögliche Wirkungszusammenhänge bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Randbedingungen auf:

- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.

Projektphasen	Schutzgüter						
	Mensch	Pflanzen u. Tiere	Boden	Wasser	Klima /Luft	Landschaft	Kultur- u. Sachgüter
<b>Bauphase</b>							
Entfernung der Vegetation	--	!	○	○	○	○	--
Überschüttung des Bodens	--	○	!!	○	○	○	!
Störungseffekte durch Licht, Lärm und Bewegung	!	!	--	--	--	○	--
<b>Anlage- und Betriebsphase</b>							
Erstellung von neuen Baukörpern, Versiegelung	--	○	!	!	!	!	--
Störungseffekte durch Licht, Lärm und Bewegung in Bau- und Betriebsphase	!	!	--	--	--	○	--

Legende:

- !! Erhebliche Konflikte zu erwarten (hohe Intensität und/ oder großflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen)
- ! Möglicherweise erhebliche Konflikte zu erwarten (geringe Intensität oder kleinflächig und Schutzgüter hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen oder hohe Intensität oder großflächig, aber nur Schutzgüter maximal mittlerer Bedeutung betroffen)
- Keine erheblichen Konflikte erkennbar (Wirkungspfade erkennbar, aber keines der o.g. Kriterien zutreffend)
- V erhebliche Vorbelastung erkennbar
- Im vorliegenden Fall keine Wirkungspfade erkennbar
- (+) Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten

Tabelle 4-1: Wirkungen des Vorhabens

**Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltbeitrags werden diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sowohl die Auswirkungen auf die Schutzgüter als auch die Bedeutung der Schutzgüter für verschiedene (Umwelt-) Ziele variieren im Raum. Eine raumdifferenzierte Betrachtung wird i.d.R. ergeben, dass detailliertere Informationen nur für bestimmte Teilräume erforderlich sind, nicht jedoch flächendeckend für das Untersuchungsgebiet.

## 4.2 DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

### Grundlagen Eingriffsbilanzierung

Bei dem Vorhaben handelt es sich sowohl um einen

- **Änderungsbereich:** die Überplanung des bestehenden Bebauungsplanes Dietzelbach mit einem darauf beruhenden Gebäudebestand sowie einen
- **Erweiterungsbereich:** räumliche Erweiterung des Plangebietes.

Gem. aktuellem B-Plan ist im gesamten Sondergebiet Camping eine Versiegelung (GRZ 2) von maximal 0,5 erlaubt (Worst-case-Szenario).

### Planerische Annahmen

Im bestehenden Campingplatzgelände ist die durch Gebäude und Zufahrten vollversiegelte Fläche unter 50%, die Wohnmobilstellplätze, die den überwiegenden Teil der Fläche einnehmen, sind mit einem wasserdurchlässigen Kies-Humussubstrat befestigt, das in den weniger befahrenen Bereichen mit Trittvegetation und Rasen begrünt ist (Schotterrasen).

Die Art der Flächennutzung, wie im Bebauungsentwurf (Gestaltungsplan, KAMENISCH 2024) dargestellt, wird für den Erweiterungsbereich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt und bildet die Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

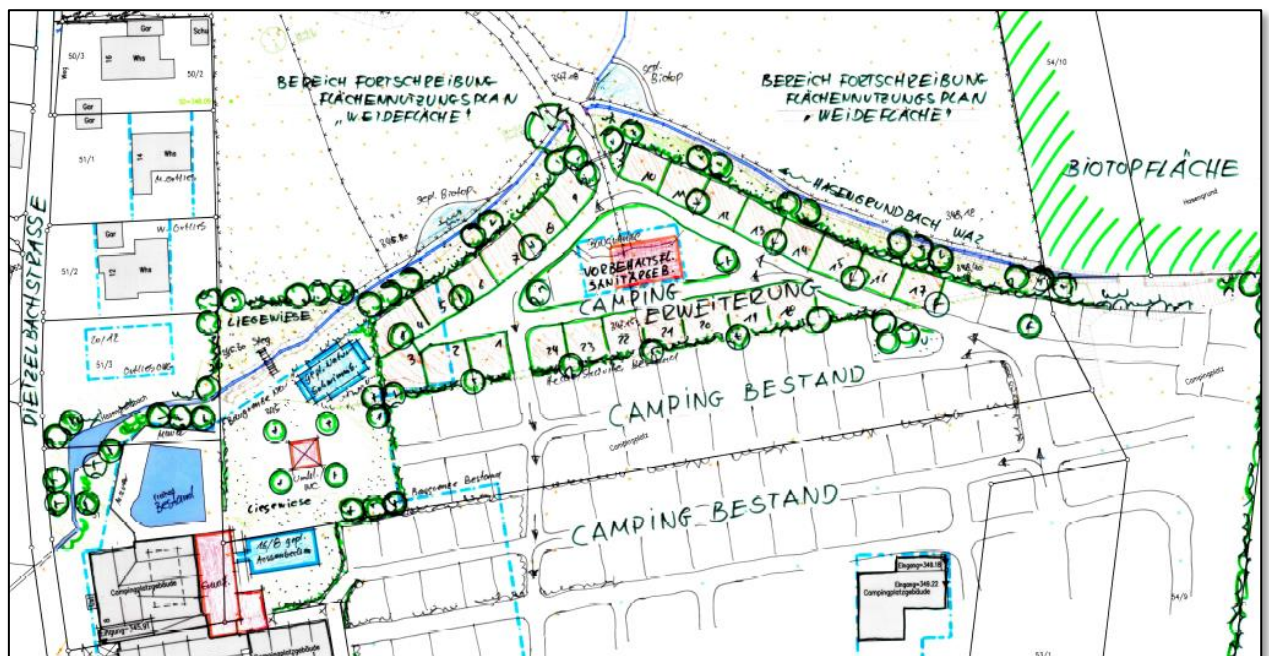


Abbildung 4-1: Bebauungsentwurf (Gestaltungsplan) zur 3. Änderung des Bebauungsplans (KAMENISCH Stand 11.04.2024)

Das Gelände ist stark durch- und eingegrünt. Die Stellplätze sind durch Heckenzäune voneinander abgetrennt und pro zwei Stellplätze wurde je ein Baum zur Beschattung gepflanzt.

### **Änderungsbereich 3.431 m<sup>2</sup>:**

1. Änderung von allgemeinem Wohngebiet (fiktiv) zu Sondergebiet Camping (728 m<sup>2</sup>)

Mit der Änderung von allgemeinem Wohngebiet zu Sondergebiet Camping ändert sich auf 728 m<sup>2</sup> des Flurstücks 51/3 die Versiegelung (100% Baufester + 50% Restfläche = 472 m<sup>2</sup>), zu GRZ 0,5 auf der Gesamtfläche (364 m<sup>2</sup>).

2. Erweiterung Baufenster im bestehenden Sondergebiet Camping (2.547 m<sup>2</sup>)

Die Fläche Sondergebiet Camping mit einem bestehenden Baufenster von 697 m<sup>2</sup> (GRZ 0,8) bekommt auf der Gesamtfläche den Status Sondergebiet mit GRZ 0,5

⇒ Für die Bilanzierung gehen wir davon aus, dass die baulichen Veränderungen (zusätzliches Außenbecken, mit Sanitär- und Wirtschaftsgebäude) im Bereich der bestehenden Liegewiese verwirklicht werden und die vier Wohnmobil-Stellplätze und die Biotoptypen um das bestehende Außenschwimmbekken erhalten bleiben.

3. Gewässerrandstreifen ohne bauliche Veränderung (156 m<sup>2</sup>)

Im Bachbereich (10 m<sup>2</sup>) erfolgt keine Veränderung, im Gewässerrandstreifen (146 m<sup>2</sup>) ändert sich die Nutzung von Pferdeweide mit Ruderalvegetation und Hecke zu Liegewiese (Zierrasen).

### **Erweiterungsbereich: 5.974 m<sup>2</sup>:**

1. Änderung landwirtschaftliche Fläche zu Sondergebiet Camping

a. Campingplatzerweiterung (3.636 m<sup>2</sup>)

Gem. dem Bauentwurf (Gestaltungsplan, KAMENISCH 2024) und angelehnt an die bisherige Nutzung gehen wir davon aus, dass im Bereich der Campingplatzerweiterung ein Sanitärgebäude (393 m<sup>2</sup>) und die Zufahrt (806 m<sup>2</sup>) vollversiegelt werden, der Bereich zwischen Gebäude und Zufahrt wird zur Grünfläche (359 m<sup>2</sup>). Die Flächen um die Zufahrt werden zu Wohnmobil-Stellplätzen (2.078 m<sup>2</sup>) die mit einem wasserdurchlässi-

gen Kies- Humussubstrat befestigt werden (Schotterrasen, Teilversiegelung mit Abflussbeiwert 0,3). Circa die Hälfte der Wohnmobil-Stellplätze werden aufgrund häufigen Befahrens und Beschattung zu Schotterflächen ohne Vegetation, die andere Hälfte wird von Begrenzungshecken, Zwischenhecken und Grasflächen bewachsen. Der bestehende Überfahrbereich über den Hasengrundbach bleibt erhalten.

Nutzung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Sanitärgebäude	393
Zufahrt	806
Grünfläche	359
Schotterfläche	1.039
Kies-Humussubstrat bewachsen	1.039
<i>gesamt</i>	3.636

b. Liegewiese mit Naturschwimmbecken im Sondergebiet Camping südlich Hasengrundbach (962 m<sup>2</sup>)

Gem. dem Bauentwurf (Gestaltungsplan, KAMENISCH 2024) ist hier ein Naturschwimmbecken mit ca. 128 m<sup>2</sup> Beckengröße und ca. 80 m<sup>2</sup> begrüntem Randbereich sowie ein Steg über den Hasengrundbach geplant, die Restfläche wird zu Liegewiese.

Nutzung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Naturschwimmbecken	128
Befestigter Randbereich begrünt	80
Steg	max. 24
Liegewiese	730
<i>gesamt</i>	962

2. Gewässerrandstreifen ohne bauliche Veränderung

Im Bachbereich selbst (20 m<sup>2</sup>) erfolgt keine Veränderung. Im Gewässerrandstreifen (1.233 m<sup>2</sup>) ändert sich im Bereich des Schwimmbads (495 m<sup>2</sup>) die Nutzung von Pferdeweide/Hecke/Ruderalvegetation zu Liegewiese (Zierrasen). Der übrige Gewässerrandstreifen (738 m<sup>2</sup>), der nicht an die Liegewiese anschließt, wird weiterhin als Weidefläche genutzt.

### 3. Liegewiese

Im Bereich der Liegewiese (123 m<sup>2</sup>) ändert sich die Nutzung von Pferdeweide bzw. Schotterweg zu Zierrasen.

#### 4.2.1 MENSCH

##### Störungseffekte durch Bewegung, Staub und Lärm in der Bauphase

**Art der Beeinträchtigung:** Während der Bauphase sind insbesondere Lärm- und ggf. Staubemissionen (Baufahrzeuge) zu erwarten. Da dieser Zustand jedoch nur temporär und mit geeigneten Maßnahmen minimierbar ist, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Zudem ist damit zu rechnen, dass der Vorhabensträger durch den laufenden Campingplatzbetrieb dafür Sorge trägt Lärm und Staub durch den Baustellenbetrieb soweit möglich zu reduzieren.

##### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):

- Die Bauarbeiten finden während der üblichen Arbeitszeiten statt und sind zeitlich begrenzt. Außerdem sind sowohl Lärm als auch Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen minimierbar. Aufgrund der Belastung der Böden mit Schwermetallen sind Staubemissionen weitestgehend zu vermeiden.

**Fazit:** Es ist nicht damit zu rechnen, dass die geltenden Grenzwerte für Lärm- oder Staubimmissionen überschritten werden. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind daher nicht als erheblich einzuschätzen.

##### Störungseffekte durch Lärm in der Betriebsphase

**Art der Beeinträchtigung:** Da sich in Nachbarschaft des B-Plans Gebäude mit Wohnnutzung befinden, muss sichergestellt werden, dass die bauliche und betriebliche Nutzung des Plangebiets keine unzulässige Lärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Umgebung zur Folge haben wird.

Im Zusammenhang mit dem bestehenden Freibad und dem zusätzlich geplanten Naturschwimmbad mit Liegewiese wurde durch das Büro Jans in Ettenheim eine Prognose und Beurteilung der Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft erstellt. Auf Grundlage der mitgeteilten Rahmenbedingungen zur Frequentierung der insgesamt drei Schwimmbecken wurde rechnerisch nachgewiesen, dass vor Fassaden bestehender Wohngebäude keine Überschreitung des jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerts „tags“ der TA-Lärm zu erwarten ist.

Daneben sind noch unbebaute Grundstücke zu berücksichtigen, sofern dort eine schutzbedürftige Nutzung zulässig ist. Hierbei handelt es sich um das Grundstück Flst. Nr. 51/3, um an diesem Immissionsort den dort

maßgebenden Immissionsrichtwert „tags“ der TA-Lärm von 55 dB(A) einzuhalten, muss die bestehende Umfassungsmauer des bestehenden Außenschwimbeckens im nördlichen Bereich auf eine Höhe von insgesamt mindestens 3,5 m über Beckenrand erhöht werden.

Im bestehenden Bebauungsplan wurde diese Festsetzung bereits berücksichtigt. Diese Maßnahme ist jedoch erst dann erforderlich, wenn das Grundstück Flst. Nr. 51/3 mit einer schutzbedürftigen Nutzung (Ferienwohnungen, betriebsbedingtes Wohnen) bebaut wird.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Mit Bebauung des Flurstücks 501/3 muss die bestehende Umfassungsmauer des Außenschwimbeckens im nördlichen Bereich auf eine Höhe von insgesamt mindestens 3,5 m über Wasseroberfläche erhöht werden.

**Fazit:** Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

## PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUMLICHKEITEN (BIOLOGISCHE VIelfALT)

### 4.2.1.1 EINGRIFFSREGELUNG

**Entfernung Vegetation** **Art der Beeinträchtigung:** Durch die geplante Erweiterung werden bisher unbebaute Wiesenflächen für Gebäude, Erschließungsflächen und Wohnmobilstellplätze in Anspruch genommen.

Es erfolgt ein Verlust von Hecken mit standortsuntypischer Artenzusammensetzung, Brombeer-Gestrüpp, Ruderalvegetation frischer Standorte sowie überwiegend Weidefläche. Von diesen Verlusten sind keine hochwertigen Bestände naturschutzrelevanter Arten betroffen.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Im Erweiterungsbereich ist die Versiegelung auf das Baufenster und die Zufahrt zu beschränken.
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Im gesamten Gewässerrandstreifen und auf der Liegewiese nördlich des Hasengrundbaches sind keine baulichen Veränderungen und kein Bodenauftrag zulässig.

- Das Sondergebiet ist durch- und einzugrünen.

**Quantifizierung:** Vgl. Tabelle 4-2, 4-3 und 4-5

**Fazit:** Für das Schutzgut Arten und Biotope ergibt sich ein auszugleichendes Defizit von **39.314 ÖP**.

**Änderungsbereich:**

<b>Bestand Wohngebiet (<i>Bebauung fiktiv</i>)</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Biotoptyp gem. LUBW</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Wert ÖKVO</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>ÖP</b>
44.30	Heckenzaun	13	4	I s. gering	52
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (fiktiv)	472	1	I s. gering	472
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	15	1	I s. gering	15
60.60	Garten (fiktiv)	228	6	II gering	1.368
	<b>Summe</b>	728			<b>1.907</b>
<b>Planung Sondergebiet</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Biotoptyp gem. LUBW</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Wert ÖKVO</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>ÖP</b>
44.30	Heckenzaun	13	4	I s. gering	52
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	364	1	I s. gering	364
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	15	1	I s. gering	15
60.60	Garten	336	6	II gering	2.016
	<b>Summe</b>	728			<b>2.447</b>
<i>Differenz</i>					<b>+ 540</b>

Tabelle 4-2: Bilanz der Änderung von Wohngebiet zu Sondergebiet auf Flurstück Nr. 51/3

Bestand Sondergebiet Camping					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert ÖKVO	Wertstufe	ÖP
12.21/ 35.42	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur	10	19	IV hoch	190
33.50	Weide mittlerer Standorte	67	10	III mittel	670
33.80	Zierrasen	1.000	4	I s. gering	4.000
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	42	11	III mittel	462
44.20	Hecke mit naturraum- / standortuntypischer Artenzusammensetzung	197	10	III mittel	1.970
44.30	Heckenzaun	100	4	I s. gering	400
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	359	1	I s. gering	359
60.21	Versiegelte Fläche	71	1	I s. gering	71
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	429	1	I s. gering	429
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Hälfte mit Vegetation	424	3	I s. gering	1.272
60.50	Grünfläche	4	4	I s. gering	16
	<b>Summe</b>	<b>2.703</b>			<b>9.839</b>
Planung					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert ÖKVO	Wertstufe	ÖP
12.21/ 35.42	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur	10	19	IV hoch	190
33.80	Zierrasen	366	4	I s. gering	1.464
44.20	Hecke mit naturraum- / standortuntypischer Artenzusammensetzung	108	10	III s. gering	1.080
44.30	Heckenzaun	55	4	I s. gering	220
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1.236	1	I s. gering	1.236
60.21	Versiegelte Fläche	71	1	I s. gering	71
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	429	1	I s. gering	429
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Hälfte mit Vegetation	424	3	I s. gering	1.272
60.50	Grünfläche	4	4	I s. gering	16
	<b>Summe</b>	<b>2.703</b>			<b>5.978</b>
<b>Differenz</b>					<b>- 3.861</b>

Tabelle 4-3: Bilanz der Änderungen im bestehenden Sondergebiet Camping

**Erweiterungsbereich:**

<b>Bestand Erweiterungsbereich</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Biotoptyp gem. LUBW</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Wert gem. ÖKVO</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>ÖP</b>
12.21/ 35.42	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur	20	19	IV hoch	380
33.50	Weide mittlerer Standorte	5.556	10	III mittel	55.560
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	26	11	III mittel	286
43.11	Brombeer-Gestrüpp	7	9	III mittel	63
44.20	Hecke mit naturraum- / standortuntypischer Artenzusammensetzung	152	10	III mittel	1.520
44.30	Heckenzaun	31	4	I s. gering	124
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, mit Vegetation	182	3	I s. gering	546
	<b>Summe</b>	<b>5.974</b>			<b>58.479</b>
<b>Planung Erweiterungsbereich</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Biotoptyp gem. LUBW</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Wert gem. ÖKVO</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>ÖP</b>
12.21/ 35.42	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt mit gewässerbegleitender Hochstaudenflur	20	19	IV hoch	380
33.50	Weide mittlerer Standorte	731	10	III mittel	7.310
33.80	Zierrasen	1.348	4	I s. gering	5.392
43.11	Brombeer-Gestrüpp	7	9	III mittel	63
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	545	1	I s. gering	545
60.21	Versiegelte Fläche	806	1	I s. gering	806
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Hälfte mit Vegetation	2.078	3	I s. gering	6.234
60.50	Grünfläche	439	4	I s. gering	1.756
	<b>Summe</b>	<b>5.974</b>			<b>22.486</b>
<b>Differenz</b>					<b>- 35.993</b>

Tabelle 4-4: Bilanz der Änderungen im Erweiterungsbereich

**Entfernung von Einzelbäumen**

**Art der Beeinträchtigung:** Überplanung vorhandener Einzelbäume

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Der Bergahorn auf der Pferdeweide (432 ÖP) sowie die Hainbuche und der Ahorn im Stellplatzbereich für Wohnmobile (je 248 ÖP) sind soweit möglich zu erhalten.

**Fazit:** Der Erhalt der Bäume im Stellplatzbereich für Wohnmobile ist zu erwarten, da dort keine Veränderung geplant ist. Falls bei der Bebauung des Flurstücks 51/3 der Bergahorn aus bautechnischen Gründen gefällt werden muss, wird pro zwei Stellplätze jeweils ein neuer Baum gepflanzt. Insofern wird der Verlust durch Pflanzung von ca. 39 neuer Bäume (Mindestanzahl) ausgeglichen (vgl. Maßnahme 1).

**Störungseffekte durch Licht**

**Art der Beeinträchtigung:** Durch Lichtemissionen kann es:

- zu einer Anlockungswirkung für und einer Schädigung von Insekten kommen,
- zu einer Vermeidungsreaktion von lichtempfindlichen Fledermäusen kommen.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

Im Hinblick auf das südlich des BPL-Gebietes gelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ und die dort vorkommenden Fledermausarten sowie aufgrund der räumlichen Nähe zu potenziellen Jagdgebieten und Leitstrukturen ist eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung auf dem Campingplatz zu installieren.

- Optimierung der Beleuchtung bezüglich Lampentyp, Lichtintensität, Abstrahlrichtung, Aufhängehöhe und Anzahl der Lampen.
- Abschirmung des beleuchteten Geländes durch dichte Hecken vom benachbarten unbeleuchteten Offenland.

**Fazit:** Unter Einbeziehung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Eingriffe verbleiben.

**Sonstige Auswirkungen**

s. artenschutzrechtliche Aspekte (Kap. 4.2.1.2)

**4.2.1.2 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE (INKL. PRÜFUNG MÖGLICHER BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN NACH UMWELTSCHADENSGESETZ)**

**Einführung**

**§ 44 BNatSchG**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblich. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nur die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu bearbeiten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die „lediglich“ national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Punkt 4 ist hier nicht relevant, weil keine Pflanzenart des Anhanges IV betroffen ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält einige Einschränkungen für das Vorliegen eines Verbotstatbestandes:

- Ziffer 1: Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden und das Vorhaben das allgemeine Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen der geschützten Arten nicht signifikant erhöht.
- Ziffer 2: Ein Verstoß gegen das Nachstellen und Fangen und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Lebensformen der geschützten Arten liegt nicht vor, wenn dies im Rahmen einer Schutzmaßnahme oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt und die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.
- Ziffer 3: Ein Verstoß gegen das Verbot unter Nr. 3 (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet ist. Dies kann ggf. auch durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

### Wirkungsprognose

Wie in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung dargestellt, sind für die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte primär folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen (die anderen wurden in der Wirkungsanalyse zur Relevanzprüfung als nicht relevant ausgeschlossen):

- Verluste von Lebensstätten durch Versiegelung und die Veränderung von Lebensraumstrukturen,
- Beunruhigungseffekte durch Lärm und Licht,
- Baubedingt erhöhte Mortalität (inkl. mechanische Einwirkungen) durch bauliche Eingriffe (v. a. bei der Entfernung der Hecke denkbar),
- Bau- oder betriebsbedingte Nährstoffeinträge, z. B. durch vorübergehende Ablagerung von nährstoffhaltigem Oberboden in Gewässernähe (v. a. für Graben relevant),
- Baubedingte Einträge von organischen Verbindungen (z. B. durch Öle von Maschinen) (v. a. für Graben relevant),
- Förderung und Ausbreitung gebietsfremder Arten durch die Verwendung entsprechender Arten bei der Pflanzung von Bäumen und Hecken sowie bei der Anlage des Naturschwimmbeckens.

Für die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden hier die Arten, deren Vorkommen in der Relevanzprüfung als unwahrscheinlich eingestuft wurde, nicht weiter berücksichtigt, weil mit der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen unwahrscheinlich ist.

### Verbot der Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

oder  
und

Verluste von Lebensstätten durch **Versiegelung und die Veränderung von Lebensraumstrukturen** sind primär im Bereich der Hecke denkbar. Hier wird aber nur das Brutvorkommen weniger, noch mehr oder weniger häufiger Arten erwartet (Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle). Da westlich angrenzend noch Gehölzstrukturen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die Tiere mit der Anlage ihrer Nester ausweichen können, die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten also erhalten bleibt. Damit ist kein Verbotstatbestand durch die Entfernung der Hecke zu erwarten. Gleiches gilt für die Nutzung der Hecke durch den Haussperling als Versteckplatz. Auch dieser kann auf die angrenzenden Gehölze ausweichen. Ihm stehen auch die Schnithecken für diesen Zweck zur Verfügung.

Der Graben bleibt nach dem gegenwärtigen Planungsstand unangetastet inkl. eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens. Insofern sind artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass hier weder europäische Vogelarten noch Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind (ein Vorkommen des

Nachtkerzenschwärmers wurde nach vergeblicher Suche nach Fraßspuren und Raupen ausgeschlossen), sondern nur Arten des Anhanges II, so dass hier „lediglich“ die Regelungen des Umweltschadensgesetz greifen.

Im Bereich der Weide war lediglich ein mögliches Vorkommen des Großen Feuerfalters weiter zu prüfen (ein Fortpflanzungsvorkommen aller anderen Arten wurde hier ausgeschlossen). Dieses wurde nach dem erfolglosen Absuchen von 110 Pflanzen des Stumpflättrigen Ampfers ausgeschlossen. Selbst wenn ein umhervagabundierendes Weibchen gelegentlich einzelne Eier an Pflanzen dieser Art ablegen sollten, sind die Überlebenschancen für diese aufgrund der intensiven Nutzung sehr gering.

Eine Nutzung der Weiden als Nahrungshabitat durch verschiedene Fledermaus- und Vogelarten wurde zwar als möglich eingestuft, die Funktion als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten wegen der Intensität der Weidenutzung und der relativ geringen Größe der betroffenen Fläche im Vergleich zum gesamten Angebot an Grünlandflächen in diesem Teil des Münstertales aber ausgeschlossen. Insofern sind auch hier **keine Verstöße gegen das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** zu erwarten.

#### Störungsverbot

Ein weiterer Wirkfaktor waren mögliche Beunruhigungseffekte durch **Lärm oder Bewegung** (Vogelarten) oder **Licht** (Fledermäuse). **Betriebsbedingte Lärmwirkungen** wurden schon in der Relevanzprüfung wegen der Vorbelastung **ausgeschlossen**. Es gab auch während der drei Begehungen 2024 keine Hinweise auf ein Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten nördlich angrenzend an das Plangebiet. Damit sind **auch baubedingte Störungseffekte auszuschließen**, zumal auch hier eine gewisse betriebsbedingte Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Betreiber versuchen wird, die notwendigen Bauarbeiten vor allem außerhalb der Kernsaison des Campingplatzbetriebes auszuführen, weshalb sich Spätherbst und Winter für diese Arbeiten anbieten würden.

Eine Auslösung von **Störungstatbeständen bei Fledermäusen** wird als **sehr unwahrscheinlich** eingestuft. Erstens liegen geeignete Strukturen für Transferflüge zwischen verschiedenen Teilhabitaten weit entfernt (Gehölzstrukturen am Neumagen, Waldrand, sonstige lineare Gehölzstrukturen) und sind zusätzlich durch vorhandene Bebauung zwischen Plangebiet und diesen Strukturen vorbelastet. Und zweitens wird das Auftreten von essenziellen Nahrungshabitaten unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft. Der nächste Lebensraum, der eine solche Funktion haben könnte, ist die Obstwiese nordöstlich des Plangebietes, die ca. 70 m entfernt liegt. Für

Beunruhigungseffekte auf diese Entfernung müssten sehr starke Leuchtanlagen installiert werden mit einem schlechten Konzentrationsgrad auf den Campingplatz selber. Das lässt sich aber durch geeignete Maßnahmen leicht vermeiden.

#### **Tötungsverbot**

Eine Erhöhung der Mortalität von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist lediglich baubedingt denkbar. Betriebsbedingte Effekte sind nicht erkennbar. Baubedingt könnten die in der Hecke brütenden Arten betroffen sein, falls diese während der Brutzeit entfernt werden würden. Das ist aber schon wegen der Regelungen in § 39, Abs. 5, Ziffer 2 auszuschließen, die die Entfernung von Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September untersagt. Damit sind auch **Tötungstatbestände auszuschließen**.

Grundsätzlich wäre noch denkbar, dass geschützte Arten durch Einträge von Nährstoffen und organischen Verbindungen in den Hasengrundbach geschädigt werden, was als Verstoß gegen das Verletzungsverbot gewertet werden könnte. Dadurch wären zwar keine Vogelarten und auch keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Allerdings könnten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betroffen sein (Krebsarten, Helm-Azurjungfer), weshalb geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, solche Einträge zu vermeiden, zumal dies aus allgemeinen Gründen des Gewässerschutzes ohnehin geboten ist.

#### **Invasive, gebietsfremde Arten**

Letzter Wirkfaktor, der hier betrachtet werden soll, ist die Ausbreitung von gebietsfremden, invasiven Arten, die bei der Pflanzung der Abgrenzungshecken oder der Einrichtung des Naturschwimbeckens verwendet werden könnten. Zwar ist lediglich beim Hasengrundbach eine unmittelbare Gefahr für geschützte Arten erkennbar, weshalb insbesondere die Einbringung invasiver aquatischer Tierarten in das Naturschwimbecken problematisch sein könnte. Allerdings verursachen invasive Pflanzen- und Tierarten europaweit inzwischen erhebliche Schäden, weshalb auf deren Einsatz generell verzichtet werden sollte, was insbesondere für die Arten der sog. „Unionsliste“ gilt (Verordnung (EU) 11432/2014 mit den fünf Änderungs- bzw. Durchführungsverordnungen der Jahre 2016 bis 2025).

#### **Maßnahmen**

##### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen, um verbleibende Restriktionen zu minimieren:

- Einsatz optimierter Leuchtkörper.
- Entfernung der Hecke zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

- Vermeidung von Stoffeinträgen in den Gräben und den Gewässerrandstreifen während der Bauarbeiten durch Sicherung dieses Bereiches während der Bauarbeiten.
- Kein Einsatz von invasiven Arten bei der Pflanzung von Gehölzen und bei der Einrichtung des Naturschwimmbeckens (vgl. Liste im Anhang).

**Fazit**

Bei vollständiger und rechtzeitiger Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Biodiversitätsschäden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 BODEN / FLÄCHE

**Kampfmittelbelastung** Gem. der Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung aus dem zweiten Weltkrieg können die geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten für das Bauvorhaben ohne weitere Auflagen durchgeführt werden (LBA 2025).

**Bodenschutzkonzept** Die Erweiterung des Campingplatzes bis zum Hasengrundbach ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen und wurde lediglich zur weiteren Planungssicherheit für den Fortbestand des Campingplatzes mit in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Aktuell geplant ist dort bereichsweise eine Geländemodellierung im Rahmen des Erdmassenausgleichs für den Aushub der Unterkellerung für die geplante Erweiterung des Hallenbades.

Ein Bodenschutzkonzept ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erstellen.

**Schadstoffbelastung** **Art der Beeinträchtigung:** Das Planungsgebiet befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet. Untersuchungen im Umkreis ergaben Schwermetallgehalte, welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Daher ist ein Massenausgleich auf dem Grundstück anzustreben.

Dieser Erdaushub kann mit Ausnahme von Nutzgarten und Kinderspielflächen zu landschaftsbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. Sicht- und Lärmschutzwällen, Grünflächen, Geländemodellierungen) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verwendet werden.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Ein Massenausgleich innerhalb des Geländes ist anzustreben.

**Massenausgleich im belasteten Bereich**

**Fazit:** Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

**Art der Beeinträchtigung:** Geländeauffüllung

Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet ein Erdmassenausgleich erfolgen, zum Beispiel durch Geländemodellierung.

Der Aushub aus der Unterkellerung (Technik) für die geplante Erweiterung des Hallenbades inkl. neuem Außenbecken und Naturschwimmbad mit insgesamt ca. 1.400 – 1.500 m<sup>3</sup> wird innerhalb des B-Plan-Gebiets zur Geländeüberdeckung verwendet. Geplant ist eine Auffüllung von im Mittel 40-60 cm, die geplante Geländeaufschüttung im Bereich bestehender Liegewiese bis zum Gewässerrandstreifen Südseite Hasengrundbach beträgt im Mittel ca. 35 cm. Die nördlich des Hasengrundbaches geplante Liegewiese wird nicht aufgeschüttet.

Vor dem Bodenauftrag wird der Oberboden im anzufüllenden Bereich abgeschoben, seitlich gelagert und nach der Verfüllung wieder aufgebracht. Die neuen Stellplätze werden, wie im Bestand, mit einer Mischung aus Schotter und Erdreich versehen, damit eine Versickerung des Regenwassers erfolgen kann und andererseits ein Nutz-Rasen auf den Stellplätzen gedeihen kann. Im Bereich der Gebäude und Zufahrten wird kein Oberboden angedeckt (Informationen Herr Kamenisch 04.12.2025).

**Aufschüttung zur Herstellung technischer Anlagen oder Materialablagerungen**

*Der Bau von Straßendämmen und Lärmschutzwällen, die Unterbringung von Material in Seitenablagerungen mit starker Verdichtung und der Einbau bzw. die Ablagerung von Material ohne Bodenfunktionen sind grundsätzlich mit einer Versiegelung gleichzusetzen und führen zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Allerdings wird diese Beeinträchtigung durch den Auftrag einer durchwurzelbaren, funktionsfähigen Bodenschicht minimiert. Wenn Oberboden nur zeitweilig abgeschoben und / oder verdichtet wird, die Bodenfunktionen jedoch durch standortangepasste Maßnahmen wie Lockerung und Wiederauftrag des Oberbodens wiederhergestellt werden, z. B. bei Straßennebenflächen, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vor.*

*Das Andecken einer Straßenbegleitgrünfläche mit lokal anstehendem magerem Bodenmaterial (Ober- oder Unterboden) zur Erhöhung der Biodiversität kann im Einzelfall sinnvoll sein. Solche Maßnahmen sind zu begründen, das Andeckmaterial ist nach seinen Eigenschaften in Bewertungsklassen einzustufen und die Wertstufe ist zu ermitteln (LUBW 2024).*

Gem. der aktuellen Fortschreibung der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024) gehen wir für die Aufschüttung von einer Unterbringung von Material ohne Bodenfunktionen aus (durchmischter Boden aus B und C Horizonten), diese erreicht durch den Wiederauftrag von mindestens 20 cm des weitgehend steinfreien, kulturfähigen Oberbodens ein Wertstufengewinn von 1. Der Oberboden aus den versiegelten und überbauten Bereichen wird zusätzlich in die Bereiche eingebaut, die mit Hecken bepflanzt werden (vgl. Maßnahme 2+3) und die Grünfläche um das geplante Sanitärgebäude), dort findet eine Tiefenlockerung und ein erhöhter Oberbodenauftrag statt, was einen weiteren Wertstufengewinn von 1 rechtfertigt.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

Eine Umlagerung von Bodenmaterial innerhalb der abgegrenzten Geltungsbereiche von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ist möglich sofern:

- a. dies in Gebieten oder räumlich abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten Schadstoffgehalten (Überschreitung VSW Anhang 1 Tab. 1 und 2) oder mehr als 10% mineralischer Fremdbestandteile erfolgt **UND**
- b. die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden **UND**
- c. am Ort des Auf-/Einbringens die stoffliche Situation nicht nachteilig verändert wird.

Im Bereich der Erweiterungsfläche wird die etwaige chemische Belastung des Baugrundes durch geplantes, ebenfalls belastetes Aushubmaterial aus der gepl. Unterkellerung der Schwimmhallenerweiterung nicht weiter belastet.

- Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.
- Die Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV n. F.) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sind für die Benutzung, den Umgang und die (Weiter)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.
- Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Ober- und Unterboden sind entsprechend BBodSchV und DIN 18915 schonend und getrennt voneinander auszubauen.
- Ausgebaute Böden (Ober- und Unterboden) sind fachgerecht entsprechend DIN 18915 und 19639 zwischenzulagern und im nutzungsfähigen Zustand zu erhalten und vor Verlust und Verunreinigung zu schützen.
- Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 19731 zu vermeiden.
- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden.

**Fazit:** Die Bilanzierung der Geländeauffüllung erfolgt zusammen mit der Bilanzierung der Versiegelung vgl. Tabelle 4.5 + 4.6.

#### **Versiegelung und Erstellung von Baukörpern**

**Art der Beeinträchtigung:** Innerhalb der Fläche Sondergebiet Camping ist gem. GRZ eine Versiegelung von 50% der Fläche zulässig.

#### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Die zu überbauende und zu versiegelnde Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebiets ist anzustreben.
- Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) zu befestigen.

- Stoffliche Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Im Baugelände anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

### **Quantifizierung/ Planerische Annahmen:**

#### Änderungsbereich

Auf Flurstück 53/1 (728 m<sup>2</sup>) erfolgt eine Änderung von allgemeinem Wohngebiet zu Sondergebiet Camping. Im Bereich der fiktiven Bebauung (472 m<sup>2</sup>) reduziert sich die zulässige Versiegelung auf 364 m<sup>2</sup>.

Im Gewässerrandstreifen inkl. Bachbett (156 m<sup>2</sup>) findet kein Bodeneingriff statt.

Im bestehenden Sondergebiet Camping (2.547 m<sup>2</sup>) ist gem. der vorliegenden Änderungen eine zusätzliche Versiegelung von 877 m<sup>2</sup> zu erwarten, im gesamten bestehenden Sondergebiet ist von einer bestehenden Aufschüttung auszugehen (1 BWE).

#### Erweiterungsbereich

Im Erweiterungsbereich werden bis auf den landwirtschaftlichen Weg (182 m<sup>2</sup>) gewachsene Böden in Anspruch genommen.

Die Fläche Sondergebiet Camping (4.508 m<sup>2</sup>) wird gem. Bebauungsentwurf (Gestaltungsplan, KAMENISCH 2024) auf 1.351 m<sup>2</sup> versiegelt, die Restfläche wird aufgefüllt und zu Stell- oder Grünflächen.

Im Gewässerrandstreifen inkl. Bachbett (1.343 m<sup>2</sup>) findet, bis auf die Fundamente für den Steg, kein Bodeneingriff statt. Auch im Bereich der Liegewiese (123 m<sup>2</sup>) finden keine Aufschüttung und damit kein Bodeneingriff statt.

**Fazit:** Als Kompensation für die Eingriffe in den Boden wird insgesamt ein Kompensationsbedarf von **8.049 BWE** (vgl. Tabelle 4-5, Tabelle 4-6) benötigt.

Es gilt: 1 m<sup>2</sup> Werteinheit = 4 Ökopunkte (ÖKOKONTOVERORDNUNG, LUBW 2010); dementsprechend erfordert der berechnete Eingriff beim

**Schutzgut Boden mit 8.049 BWE einen Kompensationsbedarf von 32.196 Ökopunkten.**

Bodenfunktionen Änderungsbereich		Bodeneinheit	Fläche [m²]	Wertstufe	Abwertung auf Wertstufe	Eingriff [BWE]
Funktionsverlust / Versiegelung gem. GRZ	Flurstück 51, 52/4, 52/1 Sondergebiet Bestand	a6	877	1	0	- 877
Bodenauftrag ohne Versiegelung	Flurstück 51, 52/4, 52/1 Sondergebiet Bestand	a6	332 +110	1	1	0
Kein Bodeneingriff Gewässerrandstreifen/Bach Grünfläche	Flurstück 51/3	a6	156	2,33	2,33	0
	Flurstück 51/3	a6	146	2,33	2,33	0
Versiegelung/Überbauung bereits in genehmigten Verfahren bilanziert	Flurstück 51/3	a6	364	0	0	0
	Flurstück 51, 52/4, 52/1 Sondergebiet Bestand	a6	1.338	0	0	0
in genehmigten Verfahren bilanziert Versiegelung, die nicht umgesetzt wird	Flurstück 51/3	a6	108	0	1	+108
<b>Summe</b>			<b>3.431</b>			<b>- 769</b>

Tabelle 4-5: Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Änderungsbereich

Bodenfunktionen Erweiterungsbereich		Bodeneinheit	Fläche [m²]	Wertstufe	Abwertung auf Wertstufe	Eingriff [BWE]
Funktionsverlust / Versiegelung gem. GRZ	Flurstück 50	a6	1.239	2,5	0	3.098
	Landwirtschaftlicher Weg	überformt	112	0,333	0	37
Bodenauftrag im Sondergebiet Stellplätze Grünflächen	Flurstück 50	a6	2.657	2,5	1	3.986
	Flurstück 50	a6	439	2,5	2	220
	Landwirtschaftlicher Weg	überformt	61	0,333	1	+ 41
Kein Bodeneingriff Gewässerrandstreifen/Bach /Liegewiese	Flurstück 50	a6	1.457	2,5	2,5	0
	Landwirtschaftlicher Weg	überformt	9	0,333	2,5	+20
<b>Summe</b>			<b>5.974</b>			<b>7.280</b>

Tabelle 4-6: Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Erweiterungsbereich

### 4.2.3 WASSER

#### Versiegelung und Erstellung von Baukörpern

**Art der Beeinträchtigung:** Durch die Versiegelung gehen Flächen für die Grundwasserneubildung und Niederschlagsretention verloren. Zudem ist, da sich die geplante Gründungsebene einzelner Gebäudeteile laut Schnitt vom 09.02.2022 bis auf 342,60 mNN befindet, mit einer ganzjährigen Beeinflussung der Baumaßnahme durch Grundwasser zu rechnen (EBERL 2025). Im Bereich der Erweiterungsfläche werden keine Bauteile in den Grundwasserstand gegründet.

#### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):

- Stellplätze, Wege und Platzflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen, sofern aus funktionalen Gründen keine anderen Beläge erforderlich sind.
- Das Niederschlagswasser der Fahrwege im Erweiterungsbereich soll über das natürliche Quergefälle in angrenzende Grünflächen zwischen den Stellplätzen abgeleitet werden, wo es flächig versickert (HIMMELSBACH + SCHEURER 2025).
- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Das anfallende Niederschlagswasser vom Dach des Sanitärgebäudes wird über eine Muldenversickerung auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert (HIMMELSBACH + SCHEURER 2025).
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Eine Infiltrierung des Grundwassers aus dem geplanten Naturbad ist durch entsprechende Maßnahmen, zu verhindern.

**Fazit:** Der im überplanten Bereich befindliche Grundwasserleiter ist aufgrund seiner gering bis sehr geringen Ergiebigkeit und seiner sehr geringen Durchlässigkeit (LGRB-Viewer) nicht von hoher Bedeutung, zudem können die bestehenden, zu erweiternden Gebäude als Vorbelastung betrachtet werden, daher ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Gem. dem Entwässerungskonzept (HIMMELSBACH + SCHEURER 2025) wird durch flächige Versickerung über durchlässige Bodenbereiche, ge-

zielte Ableitung über Quergefälle und eine geplante Muldenversickerung am Sanitärgebäude das Niederschlagswasser dezentral zurückgehalten und versickert, so dass durch die Baumaßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserquantität /-qualität zu rechnen ist.

Das Gelände des Campingplatzes ist an die Wasserversorgung und an die Kanalisation der Gemeinde Münstertal angeschlossen.

Die Planung des Naturbades sieht ein wasserdichtes Becken und ein mit Teichfolie abgedichteten Randbereich vor, insofern ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der angrenzenden Flächen zu rechnen.

#### **Überplanung Gewässerrandstreifen**

**Art der Beeinträchtigung:** Mögliche Beeinträchtigung des Hasengrundbaches und/oder der ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens.

#### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Die Stellplatzflächen im Erweiterungsbereich sind nach Norden zum Bach hin derart abzugrenzen, so dass die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gewährleistet wird. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die geplante Geländeaufschüttung nicht in den Gewässerrandstreifen ragt.
- Der als Liegewiese genutzte Bereich des Gewässerrandstreifens muss eine geschlossene Grasnarbe aufweisen.
- In den Hasengrundbach mit seinen Böschungen darf kein Eingriff erfolgen, durch die Integration des Baches in die Liegewiese darf es nicht zu negativen Effekten für den Bach wie bspw. Trittschäden durch die Besucher kommen.
- Der Bau eines Stegs über den Hasengrundbach erfordert eine wasserschutzrechtliche Genehmigung.
- Vermeidung von Stoffeinträgen in den Graben und den Gewässerrandstreifen während der Bauarbeiten durch Sicherung dieses Bereiches während der Bauarbeiten.

**Fazit:** Der Gewässerrandstreifen soll im Bereich der Liegewiese ebenfalls als Liegewiese genutzt werden. Innerhalb der Liegewiese kann auf den Bachböschungen weiter eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur wachsen, das Abweiden der Hochstaudenflur durch die Ponys entfällt und die Ausbreitung der Brombeere wird hier durch die Campingplatzbetreiber sicherlich verhindert. Die momentan sehr steilen Böschungen des existierenden Trapezprofils laden nicht zum Spielen im

und am Bach ein, sollten dennoch Trittschäden durch Besucher entstehen, besteht eine deutliche Vorbelastung durch die Trittschäden der im Bach trinkenden Ponys (vgl. Bestand Hasengrundbach Kap. 3.4 Wasser). Insofern ist durch die Nutzung als Liegewiese nicht mit Beeinträchtigung des Hasengrundbaches und/oder der ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens zu rechnen.

Als Verbindung der Liegewiesen beidseits des Baches ist ein Steg über den Hasengrundbach vorgesehen. Dieser benötigt, als Anlage über einem Gewässer, einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 28 WG und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts.

Der Gewässerrandstreifen nördlich der Campingplatzerweiterung soll im Bestand erhalten werden. Hier erfolgt eine stärkere Beschattung durch die Aufschüttung und Eingrünung der direkt angrenzenden Campingplatzfläche. Ohne aktive Pflege wird sich hier, entsprechend zum Gewässerrandstreifen im bestehenden Campingplatzgebiet, die Brombeere so ausbreiten, dass der Bach vollständig überwachsen wird (vgl. Maßnahme 4).

Auch in diesem Bereich erlaubt die Ausweisung eines 5 m breiten Sondergebietes Camping über den Gewässerrandstreifen den Bau einer Brücke. Aktuell ist nur der Erhalt der Bestandsituation geplant, falls eine Brücke gebaut werden sollte ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG erforderlich.

**Renaturierung Hasengrundbach**

Im Scoping-Papier (GAEDE+GILCHER 2024) wurde eine Renaturierung des Bachs auf ca. 100 m Länge, von der nördlichen Ecke der Erweiterung bis zum Grundstück Flst. Nr. 51/3 vorgeschlagen.

Entlang der Rekultivierungsstrecke sollte in variabler Breite das Gelände bis auf die Mittelwasserlinie des Gewässers abgetragen und der Bach innerhalb dieses Geländeeinschnitts mit einem naturnahen Verlauf modelliert werden. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sollte sich dann eine gewässerbegleitende Vegetation mit Weiden und blühenden Hochstauden etablieren.

Diese Maßnahme war als Ersatz für die Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Teilbereichen des § 30 Biotops „Nasswiese zwischen Dietzelbach und Breitmatt“ für den Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von November 2013 und der Erweiterung der Maßnahme für die 1. Änderung 2015 geplant, bei der sich trotz Verschließen der Gräben keine Nasswiese etabliert hat.

Die Entdeckung der zusätzlich zum Graben geführten Drainage 2026 und die Entfernung derer, sollte jedoch die gewünschte Vernässung

und die Etablierung einer hochwertigen Nasswiese im geforderten Umfang ermöglichen.

Die Renaturierung des Hasengrundbaches wird daher nicht durchgeführt. Sie würde den Campingplatzbetreiber unzumutbar viel kosten und wäre nicht mit dem Konzept der Liegewiese innerhalb des Gewässerstrandstreifens vereinbar, damit würde sie zudem die Nutzbarkeit der Erweiterungsfläche stark einschränken.

#### 4.2.4 KLIMA / LUFT

##### **Bebauung, Versiegelung**

**Art der Beeinträchtigung:** Durch die geringe Größe der Erweiterungsfläche und die großflächige Be- und Eingrünung der Campingplatzflächen ist es unwahrscheinlich, dass sich der Verlust der Vegetation – über lokale Veränderungen hinaus – als Beeinträchtigung auf das Klima auswirkt oder dass die Bebauung eine Veränderung der Durchlüftung bewirkt.

In Bezug auf den Wärmehaushalt ist lokal begrenzt von einer Verschlechterung des thermischen Milieus durch Flächenversiegelung und der damit verbundenen Wärmebelastung auszugehen.

##### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Zufahrten und die Stellplätze für Wohnmobile sind durch die Pflanzung von Bäumen angemessen zu beschatten.
- Das Sondergebiet ist durch – und einzugrünen.
- Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

**Fazit:** Unter Einbeziehung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Eingriffe verbleiben.

#### 4.2.5 LANDSCHAFT

##### **Entfernung von Vegetation und Erstellung von Baukörpern**

**Art der Beeinträchtigung:** Die Entfernung der Vegetation und die Erstellung neuer Baukörper sind geeignet, das Erscheinungsbild der Landschaft zu verändern. Die vorhandene Bebauung, die stark eingeschränkten Sichtbeziehungen und die starke Ein- und Durchgrünung des Geländes reduzieren jedoch das Maß der Beeinträchtigung, sodass nicht von erheblichen Eingriffen auszugehen ist.

##### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Erhaltung vorhandener Einzelbäume, soweit möglich.
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Die Zufahrten und die Stellplätze für Wohnmobile sind durch die Pflanzung von Bäumen angemessen zu beschatten.
- Das Sondergebiet ist durch – und einzugrünen.
- Der Erweiterungsbereich muss zur offenen Landschaft hin eingegrünt werden.

**Fazit:** Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung des Gebietes, seine starke Durch- und Eingrünung und die geplante Randeingrünung der Erweiterungsfläche ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Landschaftsbildes zu rechnen.

##### **Verbesserung der Durchgängigkeit und Erreichbarkeit**

Bisher ist das Campingplatzgebiet von der Pferdeweide im Norden mit einer durchgehenden Hecke abgegrenzt, es existieren keine Durchgänge. Im Bestand sind der Prälatenwald und die Taleinschnitte zur Etzenbacher Höhe mit ihren vielfältigen Wanderwegen nur über die befahrene Dieselbachstrasse erreichbar.

In der Planung zur aktuellen B-Plan-Änderung soll ein Erschließungsweg aus dem Stellplatzgelände an den landwirtschaftlichen Weg im Bereich der Weidefläche anschließen, so dass der Campingplatz nach Norden geöffnet wird.

#### 4.2.6 KULTUR- UND SACHGÜTER

**Entfernung des Bodens** **Art der Beeinträchtigung:** Trotz Überschüttung des Bodens ist es nicht vollständig auszuschließen, dass durch Bodenbewegungen innerhalb der Baufenster Kultur- und Sachgüter berührt werden.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig - im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und Kampfmittelsondierungen - archäologische Voruntersuchungen (Bagger-Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden. Hierfür bedarf es vorab einer besonders frühzeitigen Abstimmung der beteiligten Partner (Vorhabenträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen).
- Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

**Fazit:** Eine Erheblichkeit ist nicht auszuschließen.

#### 4.3

#### WECHSELWIRKUNGEN

Im vorliegenden Fall werden die auftretenden, entscheidungserheblichen Wechselwirkungen (unabhängig von ihrer Definition) nicht separat, sondern im Rahmen der Gesamt-Wirkungsanalyse untersucht. Nach Identifizierung möglicher (Wechsel-) Wirkungspfade erfolgt die

Zuordnung nach dem „letzten Kettenglied“. Damit wird eine Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Pfade erreicht, unabhängig davon, ob sie sich als Kette innerhalb eines Schutzgutes darstellen oder – wie unter natürlichen Zusammenhängen häufig der Fall – Schutzgut-übergreifende Effekte nach sich ziehen. Der Forderung nach einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen wird durch dieses Vorgehen vollumfänglich entsprochen.

#### 4.4 **PROGNOSE-NULLFALL**

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt.

##### **Mensch**

Die Verkehrs- und Lärmsituation wird sich bei gleichbleibender Nutzung nicht verändern.

##### **Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume**

Die im Plangebiet vorhandenen Struktur- und Nutzungstypen weisen im aktuellen Zustand eine – bezogen auf die Fläche – überwiegend geringe Bedeutung auf, jedoch sind mit der Weidefläche, Ruderalvegetation, Hecken mit standortuntypischer Artenzusammensetzung und Brombeer-Gestrüpp auch Strukturen mittlerer und mit dem Hasengrundbach auch hoher Wertigkeit vorhanden.

Im Prognose-Nullfall wird sich bei gleichbleibender Nutzung und gleichbleibender Pflege der Heckenstrukturen diesbezüglich keine Änderung ergeben.

Solange der Hasengrundbach innerhalb der Weide verläuft wird die gewässerbegleitende Hochstaudenflur weiterhin ganzjährig tief abgefressen und die Bachböschungen von trinkenden Ponys beeinträchtigt, zudem wird sich die den Bach überwachsene Brombeere weiter ausbreiten.

##### **Boden**

In Bezug auf die Bedeutung des Bodens und die Schwermetallbelastung wird sich bei gleichbleibender Nutzung keine Änderung ergeben.

##### **Wasser**

Hinsichtlich der Grundwasserneubildung ergeben sich für den Prognose-Nullfall keine Änderungen gegenüber der Ist-Situation.

##### **Klima/Luft**

Die Zunahme der Versiegelung und die Veränderung von Luftströmungen durch die Erstellung neuer Baukörper wird im Prognose-Nullfall unterbleiben.

**Landschaft** Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.

**Kultur- und Sachgüter** Im Prognose-Nullfall wird sich keine Änderung gegenüber dem Ausgangszustand ergeben.

## 5 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN

Im Folgenden werden die aus fachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen erläutert. Die daraus abgeleiteten Festsetzungen finden sich im Kap. 8.

### 5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

#### **Mensch**

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Aufgrund der Belastung der Böden mit Schwermetallen sind Staubemissionen weitestgehend zu vermeiden.
- Mit Bebauung des Flurstücks 501/3 muss die bestehende Umfassungsmauer des Außenschwimbeckens im nördlichen Bereich auf eine Höhe von insgesamt mindestens 3,5 m über Wasseroberfläche erhöht werden.

#### **Pflanzen- und Tierwelt**

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Die zu überbauende und zu versiegelnde Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Im Erweiterungsbereich ist die Versiegelung auf das Baufenster und die Zufahrt zu beschränken.
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Im gesamten Gewässerrandstreifen und auf der Liegewiese nördlich des Hasengrundbaches sind keine baulichen Veränderungen und kein Bodenauftrag zulässig.
- Das Sondergebiet ist durch- und einzugrünen.
- Der Bergahorn auf der Pferdeweide sowie die Hainbuche und der Ahorn im Stellplatzbereich für Wohnmobile sind soweit möglich zu erhalten.
- Optimierung der Beleuchtung bezüglich Lampentyp, Lichtintensität, Abstrahlrichtung, Aufhängehöhe und Anzahl der Lampen.
- Abschirmung des beleuchteten Geländes durch dichte Hecken vom benachbarten unbeleuchteten Offenland.
- Entfernung der Hecke zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

- Vermeidung von Stoffeinträgen in den Gräben und den Gewässerrandstreifen während der Bauarbeiten durch Sicherung dieses Bereiches während der Bauarbeiten.
- Kein Einsatz von invasiven Arten bei der Pflanzung von Gehölzen und bei der Einrichtung des Naturschwimmbekens (siehe Liste im Anhang).

## **Boden**

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Ein Massenausgleich innerhalb des Geländes ist anzustreben.
- Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.
- Die Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV n. F.) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sind für die Benutzung, den Umgang und die (Weiter)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.
- Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Ober- und Unterboden sind entsprechend BBodSchV und DIN 18915 schonend und getrennt voneinander auszubauen.
- Ausgebaute Böden (Ober- und Unterboden) sind fachgerecht entsprechend DIN 18915 und 19639 zwischenzulagern und im nutzungsfähigen Zustand zu erhalten und vor Verlust und Verunreinigung zu schützen.
- Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 19731 zu vermeiden.
- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden.
- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

- Ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebiets ist anzustreben.
- Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) zu befestigen.
- Stoffliche Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

## **Wasser**

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Stellplätze, Wege und Platzflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen, sofern aus funktionalen Gründen keine anderen Beläge erforderlich sind.
- Das Niederschlagswasser der Fahrwege im Erweiterungsbe- reich soll über das natürliche Quergefälle in angrenzende Grün- flächen zwischen den Stellplätzen abgeleitet werden, wo es flächig versickert (HIMMELSBACH + SCHEURER 2025).
- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das not- wendige Maß zu beschränken.
- Das anfallende Niederschlagswasser vom Dach des Sanitärge- bäudes wird über eine Muldenversickerung auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert (HIMMELSBACH + SCHEURER, 2025).

- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Eine Infiltrierung des Grundwassers aus dem geplanten Naturbad ist durch entsprechende Maßnahmen, zu verhindern.
- Die Stellplatzflächen im Erweiterungsbereich sind nach Norden zum Bach hin derart abzugrenzen, so dass die Einhaltung des Gewässerrandstreifens gewährleistet wird. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die geplante Geländeaufschüttung nicht in den Gewässerrandstreifen ragt.
- Der als Liegewiese genutzte Bereich des Gewässerrandstreifens muss eine geschlossene Grasnarbe aufweisen.
- In den Hasengrundbach mit seinen Böschungen darf kein Eingriff erfolgen, durch die Integration des Baches in die Liegewiese darf es nicht zu negativen Effekten für den Bach wie bspw. Trittschäden durch die Besucher kommen.
- Der Bau eines Stegs über den Hasengrundbach erfordert eine wasserschutzrechtliche Genehmigung.
- Vermeidung von Stoffeinträgen in den Graben und den Gewässerrandstreifen während der Bauarbeiten durch Sicherung dieses Bereiches während der Bauarbeiten.

#### **Klima / Luft**

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Zufahrten und die Stellplätze für Wohnmobile sind durch die Pflanzung von Bäumen angemessen zu beschatten.
- Das Sondergebiet ist durch- und einzugrünen.
- Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

- Landschaft** Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:
- Erhaltung vorhandener Einzelbäume, soweit möglich.
  - Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
  - Die Zufahrten und die Stellplätze für Wohnmobile sind durch die Pflanzung von Bäumen angemessen zu beschatten.
  - Das Sondergebiet ist durch- und einzugrünen.
  - Der Erweiterungsbereich muss zur offenen Landschaft hin eingegrünt werden.

- Kultur- und Sachgüter** Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind folgende Maßgaben zu beachten:
- Im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, sollten Baugrunduntersuchungen, Kampfmittelsondierungen und archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden.
  - Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

## 5.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION ERHEBLICHER EINGRIFFE

- Kompensationsdefizit** Nach Umsetzung der Planung bleibt für folgende Schutzgüter folgendes Kompensationsdefizit:
- Schutzgut Arten und Biotope: 39.314 ÖP
  - Schutzgut Boden: 32.196 ÖP

- Maßnahmen im Plangebiet**  
**Maßnahme 1** **Maßnahme 1:** Pflanzung von ca. 39 Bäumen im Bereich der Wohnmobil-Stellplätze und der Liegewiese gem. Bauungsentwurf (Gestaltungsplan, KAMENISCH 2024). Abweichend zum Gestaltungsplan sind maximal 13 Bäume im Gewässerrandstreifen zu pflanzen.

**Vorgehen:** Zu verwenden sind Baumarten und -sorten 1. oder 2. Ordnung. Im Gewässerrandstreifen sind ausschließlich gebietsheimische, standorttypische Bäume für feuchte Standorte zu verwenden.

*Artenliste (nicht abschließend):*

- Erle *Alnus glutinosa*
- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Stieleiche *Quercus robur*
- Ulme *Ulmus minor*
- Traubenkirsche *Prunus padus*
- Weiden *Salix*

**Lokalisierung:** Gemäß planzeichnerischer Festsetzung, oder flexibel, zwischen den Wohnmobilstellflächen und im Bereich der Zufahrten, Grünflächen und der Liegewiese.

**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme(n):**

- Abweichend zum Gestaltungsplan sind maximal 13 Bäume im Gewässerrandstreifen zu pflanzen. Im Gewässerrandstreifen sind ausschließlich gebietsheimische, standorttypische Bäume für feuchte Standorte zu verwenden.

**Quantifizierung:** Der Punktwert pro Baum wird ermittelt durch Multiplikation des Planungswertes mit dem Stammumfang nach 25 Jahren Entwicklungszeit. Dieser errechnet sich aus dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt (7-9 cm BHD/25 cm Stammumfang) addiert mit dem prognostizierten Zuwachs, der hier mit 80 cm veranschlagt wird, da im Bestand überwiegend schnellwachsende Bäume stocken.

Die Pflanzung von 39 Bäume a 105 cm Stammumfang mal 8 ÖP auf sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen (Zierrasen, Schotter- oder Grünfläche) generiert  $39 \times 105 \times 8 = 32.760$  **Ökopunkte**

Die Pflanzung von maximal 13 Bäume im Gewässerrandstreifen generiert auf mittelwertigem Biotoptyp:  $13 \times 105 \times 6 = 8.190$  **Ökopunkte**

**Maßnahmen im Plangebiet  
Maßnahme 2**

**Maßnahme 2:** Eingrünung der Campingplatzerweiterung.

**Vorgehen:** Pflanzung einer Hecke zur Eingrünung, Für die Hecke sind ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden.

**Lokalisierung:** Außerhalb, entlang der Erweiterungsfläche Campingplatz und der Liegewiese und zwingend außerhalb des Gewässerrandstreifens.

**Quantifizierung:** Die Hecke wird entsprechend der aktuellen Nutzung der Außenbegrünung als Heckenzaun mit regelmäßigem Schnitt quantifiziert.

Länge ca. 237 m auf eine Breite von ca. 1 m x 6 ÖP (Bilanzierung vgl. Tabelle 5-1).

Für das Schutzgut Boden wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Pflanzungen der Bodenauftrag tiefengelockert wird und mehr Oberboden aufgetragen wird, das rechtfertigt einen Wertgewinn von 1 BWE/ m<sup>2</sup>, damit werden für das **Schutzgut Boden 948 ÖP** generiert.

**Maßnahmen im Plangebiet  
Maßnahme 3**

**Maßnahme 3:** Pflanzung schmaler Hecken

**Vorgehen:** Pflanzung von Hecken im Campingplatzgebiet.

**Lokalisierung:** Gemäß Bebauungsentwurf (Gestaltungsplan, KAMENISCH 2024) werden ca. 26 Hecken a 8-10 m Länge zwischen den Wohnmobilstellflächen gepflanzt.

**Quantifizierung:** Die Hecken werden entsprechend der aktuellen Nutzung als Heckenzaun mit teilweise naturraum- und standort-untypischer Arten und regelmäßigem Schnitt quantifiziert.

Länge ca. 182 m auf eine Breite von ca. 0,5 m x 4 ÖP (Bilanzierung vgl. Tabelle 5-1)

Für das Schutzgut Boden wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Pflanzungen der Bodenauftrag tiefengelockert und mehr Oberboden aufgetragen wird, das rechtfertigt einen Wertgewinn von 1 BWE/ m<sup>2</sup>, damit werden für das **Schutzgut Boden 364 ÖP** generiert.

**Maßnahmen im Plangebiet  
Maßnahme 4**

**Maßnahme:** Entwicklung einer Feuchtwiese im Gewässerrandstreifen südlich des Hasengrundbaches

**Ziel:** Schaffung von höherwertigen Biototypen, Erhöhung der Habitatqualität, Verbesserung des Landschaftsbilds.

**Vorgehen:**

- Ansaat der Wiesenmischung Feuchtwiese (Mischung 06 von Rieger-Hoffmann) zur Etablierung einer artenreichen Wiese aus

ausdauernden, feuchtigkeitsliebenden Kräutern und Gräsern. Die Wiese ist schnittverträglich und das Mähgut eignet sich zur Futternutzung.

- Extensive Nutzung der Wiese durch zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes, kein Beweiden, keine Düngung.

**Lokalisierung:** Im Bachbereich selbst erfolgt kein Eingriff. Im Gewässerrandstreifen südlich des Hasengrundbaches, der nicht an die Liegewiese anschließt (738 m<sup>2</sup>), soll eine Feuchtwiese angesät werden.

**Quantifizierung:** Mit der Umwandlung von Fettweide(13 ÖP) in eine Nasswiese basenarmer Standorte (Planungsmodul 26 ÖP), die aufgrund der Beschattung durch die Hecke (Randeingrünung) auf 22 ÖP abgestuft wird, kann auf 738 m<sup>2</sup> ein Ausgleich von **6.642 ÖP** generiert werden (Bilanzierung vgl. Tabelle 5-1).

Bestand					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert ÖKVO	Wertstufe	ÖP
33.52	Fettweide	738	13	III mittel	9.594
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	328	2	I s. gering	656
	<b>Summe</b>	1.066			<b>10.250</b>
Planung					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert ÖKVO	Wertstufe	ÖP
33.23	Nasswiese basenarmer Standorte	738	22 abgestuft	IV hoch	16.236
44.30	Heckenzaun aus heimischen Arten	237	6	II gering	1.422
44.30	Heckenzaun	91	4	I s. gering	364
45.10	Einzelbäume (39 Stück a ca. 105 cm)		8	II gering	32.760
	Einzelbäume (13 Stück a ca. 105 cm)		6	II gering	8.190
	<b>Summe</b>	1.066			<b>58.972</b>
<i>Differenz</i>					<b>48.722</b>

Tabelle 5-1: Berechnung der Kompensation im Plangebiet

**Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets** **Maßnahme A1:** Umwandlung von Acker in Grünland.

**Maßnahme A1**

**Ziel:** Erhöhung der Habitatqualität, Nutzungsextensivierung für den Boden.

**Vorgehen:** 2015 wurde das privaten Flurstück Nr. 2326 in Grunern mit einer Gesamtgröße von 1,2554 ha, im Zuge der Umsetzung der ersten Kompensationsmaßnahme komplett von Acker in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung umgewandelt; d.h. zweischürige Mahd mit Entfernen des Mähguts sowie Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Bioziden.

Der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Münstertal und dem Feriencamping Münstertal festgelegt.

**Lokalisierung:** Privates Flurstück Nr. 2326 in Grunern.

**Flächengröße, Maßnahmenumfang:** Restfläche von 2.712 m<sup>2</sup>.

- Im Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ von November 2013 wurde als Ausgleich eine Teilfläche von 0,68 ha vergeben.
- Für die 1. B-Plan-Änderung wurden zusätzlich 500 m<sup>2</sup> dieser Fläche als Ausgleich festgesetzt.
- Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der 2. Bebauungsplanänderung wurden 2.542 m<sup>2</sup> der Fläche als Ausgleich benötigt.
- Damit bleibt eine Restfläche von 2.712 m<sup>2</sup>.

**Prognose des zukünftigen Funktionserfüllungsgrades:** Mit der Umwandlung von Acker (4 ÖP) in Fettwiese mittlerer Standorte (13 ÖP) kann auf 2.712 m<sup>2</sup> ein Ausgleich von **24.408 ÖP** generiert werden (Bilanzierung vgl. Tabelle 5-2).

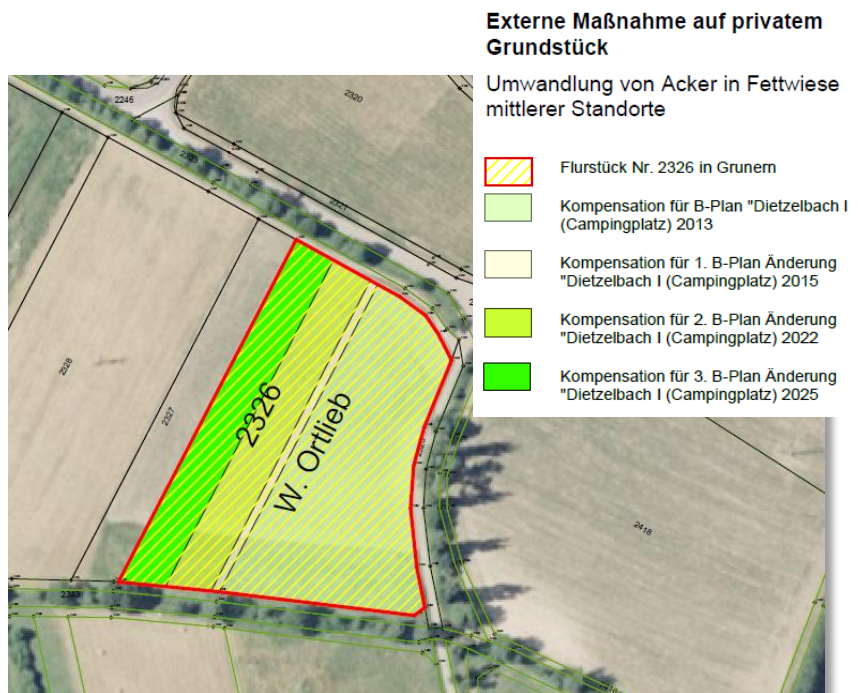


Abbildung 5-1: Lage der Ausgleichsfläche in Grunern und Verwendung der Teilflächen

Bestand					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert ÖKVO	Wertstufe	ÖP
37.10	Acker	2.712	4	I gering	10.848
	<b>Summe</b>	2.712			<b>10.848</b>
Planung					
Nr.	Biotoptyp gem. LUBW	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wert ÖKVO	Wertstufe	ÖP
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	2.712	13	III mittel	35.256
	<b>Summe</b>	2.712			<b>35.256</b>
<i>Differenz</i>					<b>+ 24.408</b>

Tabelle 5-2: Berechnung der Kompensation außerhalb des Plangebiets

### 5.3

### FAZIT

#### **BNatSchG § 15 (2)**

Nach Durchführung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **BNatSchG § 44 (1)**

Durch die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

#### **Eingriffs-Ausgleich-Bilanz**

Bezüglich des Eingriffes in die Schutzgüter Arten und Biotop (Kapitel 4.2.2) sowie Boden (Kapitel 4.2.3) ergibt sich ein extern auszugleichendes Defizit von insgesamt 71.510 Ökopunkten. Der Ausgleich für die Schutzgüter Arten und Biotop sowie Boden ergibt eine Kompensation von 74.442 Ökopunkten, so dass die Eingriffe damit ausgeglichen sind.

Da für das Schutzgut Boden im Umfeld des Vorhabens weitere Aufwertungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind, erfolgt hier zusätzlich ein schutzgutübergreifender Ausgleich über die Maßnahmen des Schutzguts Arten und Biotop.

<b>Ökopunkte Eingriff</b>	
Arten und Biotop	- 39.314
Boden	- 32.196
<i>Summe</i>	<b>- 71.510</b>
<b>Ökopunkte Ausgleich</b>	
Boden	+ 1.312
Maßnahme 1-4	+ 48.722
Maßnahme A1	+ 24.408
<i>Summe</i>	<b>+ 74.442</b>

Tabelle 5-3: Berechnung der Gesamtbilanz des Vorhabens



## **8 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE UND HINWEISE ZUR ÜBERNAHME IN DEN B-PLAN**

### **8.1 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE GEM. BAUGB**

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **(1.1)**

Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass gewährleistet ist, dass kein Schadstoffeintrag in das Niederschlagswasser erfolgt.

#### **(1.2)**

Optimierung der Beleuchtung bezüglich Lampentyp, Lichtintensität, Abstrahlrichtung, Aufhängehöhe und Anzahl der Lampen.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist so auszugestalten, dass sie energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich erfolgt. Kurzwelliges, kaltweißes Licht ist zu vermeiden, die Farbtemperatur ist bis max. 3000 K zu wählen (z.B. Natrium-Niederdruckleuchten oder Amber-LED mit bernsteinfarbenem Licht). Die Leuchten sind staubdicht und dergestalt auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

#### **(1.3)**

Stellplätze, Wege und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenwaben/-gittersteine, Schotterrassen, wassergebundene Decke, Pflaster mit Sickerfuge) auszuführen.

#### **(1.4)**

Im gesamten Gewässerrandstreifen und auf der Liegewiese nördlich des Hasengrundbaches, zeichnerisch dargestellt als F3, sind keine baulichen Veränderungen und kein Bodenauftrag zulässig.

Stoffeinträge in den Gräben und/oder den Gewässerrandstreifen während der Bauarbeiten sind durch Sicherung dieses Bereiches während der Bauarbeiten zu vermeiden.

Der als Liegewiese genutzte Bereich des Gewässerrandstreifens, zeichnerisch dargestellt als F3, muss dauerhaft eine geschlossene Grasnarbe aufweisen.

**Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 (1) Nr. 25 a,b BauGB)

**(1.5)**

In den Hasengrundbach mit seinen Böschungen, zeichnerisch dargestellt als F1, darf keine Beeinträchtigung erfolgen. Insbesondere darf es durch Nutzung der Liegewiese (F3) beidseitig des Baches nicht zu Trittschäden und Aufstauungen des Baches kommen.

**(1.6)**

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume auf der Pferdeweide sowie im Stellplatzbereich für Wohnmobile sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, sie sind bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Wurzelteller dürfen nicht überbaut werden und sind vor Befahren und Verdichtung zu schützen.

**(1.7)**

Pflanzung von ca. 39 Bäumen im Bereich der Wohnmobil-Stellplätze und der Liegewiese. Zu pflanzen sind Baumarten und -sorten 1. oder 2. Ordnung inklusive Nuss- und Obstbäumen in der Qualität 12-14 cm (Stammdurchmesser). Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Absterben gleichwertig zu ersetzen.

Die Zufahrten und die Stellplätze für Wohnmobile sind durch die Pflanzung der Bäume soweit möglich zu beschatten.

Die exakten Baumstandorte können frei gewählt werden.

**(1.8)**

Pflanzung von maximal 13 Bäume in den Gewässerrandstreifen. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische, standorttypische Bäume für feuchte Standorte 1. oder 2. Ordnung des Herkunftsgebiets 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland), in der Qualität 12-14 cm (Stammdurchmesser). Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Absterben gleichwertig zu ersetzen.

*Artenliste (nicht abschließend):*

- |                  |                                       |
|------------------|---------------------------------------|
| • Erle           | <i>Alnus glutinosa</i> (Nur aus Saat) |
| • Hainbuche      | <i>Carpinus betulus</i>               |
| • Stieleiche     | <i>Quercus robur</i>                  |
| • Ulme           | <i>Ulmus minor</i>                    |
| • Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i>                   |
| • Weiden         | <i>Salix</i>                          |

Die exakten Baumstandorte können frei gewählt werden.

**(1.9)**

Pflanzung einer dichten, mindestens zweireihigen Hecke, zeichnerisch dargestellt als F5, auf einer Länge von mindestens 237 m, entlang der nördlichen Begrenzung des Campingplatzes und der Liegewiese.

Die Hecke ist zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Absterben gleichwertig zu ersetzen, aus Heistern autochthoner Herkunft, mit einer Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/1 qm. In die Hecke dürfen Bäume der Festsetzung (1.7) integriert werden.

Durch die Hecke muss eine Abschirmung des beleuchteten Geländes vom benachbarten unbeleuchteten Offenland erreicht werden.

**(1.10)**

Pflanzung einreihiger Hecken von insgesamt mindestens 182 m Länge zwischen den Campingplatz-Stellplätzen. Die Hecken sind zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Absterben gleichwertig zu ersetzen.

Die exakten Standorte können frei gewählt werden.

**(1.11)**

Die Verwendung von invasiven Arten ist bei der Pflanzung von Gehölzen und bei der Einrichtung des Naturschwimmbekens nicht zulässig.

Folgende Arten dürfen nicht verwendet werden:

(Liste im Anhang).

**(1.12)**

Entwicklung einer Feuchtwiese, zeichnerisch dargestellt als F2, im Gewässerrandstreifen südlich des Hasengrundbaches.

Entfernen ev. vorhandener Drainagen. Im zeitigen Frühjahr oder im frühen Herbst ist ein scharfer Schnitt durchzuführen und die Fläche im direkten Anschluss mit einer Kopfsaat feuchtliebender Stauden autochthoner Herkunft anzusäen und anschließend anzuwalzen. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften, maximal 2 malige Mahd mit Abfuhr des Mähguts, eine Düngung und Beweidung ist nicht zulässig.

**(1.13)**

Mit Bebauung des Flurstücks 501/3 muss die bestehende Umfassungsmauer des Außenschwimmbekens im nördlichen Bereich auf eine Höhe von insgesamt mindestens 3,5 m über Wasseroberfläche erhöht werden.

**Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

## 8.2 **FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE AUF BASIS ANDERER VORSCHRIFTEN**

### **LBO**

#### **(2.1)**

Im Sondergebiet sind alle unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen, die nicht als Zugang, Arbeits- oder Lagerfläche oder als Terrasse genutzt werden, zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Auf die Pflanzung von immergrünen Sträuchern (wie z.B. Kirschlorbeer – *Prunus laurocerasus*) ist zu verzichten.

### **Denkmalschutz**

#### **(2.2)**

Im Vorfeld von geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen, sollten Baugrunduntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten der Vorhabenträger durchgeführt werden.

Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

### **Bodenschutz**

#### **(2.3)**

Hinsichtlich des Bodenschutzes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.
- Die Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV n. F.) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sind für die Benutzung, den Umgang und die (Weiter)Verwertung von Bodenmaterial zu beachten und anzuwenden.
- Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Ober- und Unterboden sind entsprechend BBodSchV und DIN 18915 schonend und getrennt voneinander auszubauen.
- Ausgebaute Böden (Ober- und Unterboden) sind fachgerecht entsprechend DIN 18915 und 19639 zwischenzulagern und im

nutzungsfähigen Zustand zu erhalten und vor Verlust und Verunreinigung zu schützen.

- Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 19731 zu vermeiden.
- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden.
- Die zu überbauende und zu versiegelte Fläche ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die unbebauten und nicht als Stellplatz und Verkehrsflächen genutzten Bereiche sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebiets ist anzustreben.
- Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) zu befestigen.
- Stoffliche Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialeinträge sind rückstandslos zu entfernen.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

## **Artenschutz**

### **(2.4)**

Die Entfernung der Hecke, die die bestehende Liegewiese nach Norden begrenzt darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

## **Örtliche Bauvorschriften**

### **(2.5)**

Im Erweiterungsbereich muss das Niederschlagswasser der Fahrwege über das natürliche Quergefälle in angrenzende Grünflächen abgeleitet und dort flächig versickert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser vom Dach des Sanitärgebäudes muss über eine Muldenversickerung auf dem Grundstück versickert werden.

## **8.3**

### **NACHTRICHTLICHE ÜBERNAHME**

#### **Wasserhaushaltsgesetz**

### **(3.1)**

Entlang des Hasengrundsbachs ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m auszuweisen und zu erhalten.

## **8.4**

### **HINWEISE**

#### **(4.1)**

Aufgrund der Belastung der Böden mit Schwermetallen sind Staubemissionen soweit fachtechnisch möglich zu vermeiden.

#### **(4.2)**

Aufgrund der durch historischen Bergbau in den Böden enthaltenen Schwermetallgehalte, ist ein Massenausgleich im Plangebiet anzustreben.

Dieser Erdaushub kann mit Ausnahme von Nutzgarten und Kinderspielflächen zu landschaftsbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. Sicht- und Lärmschutzwällen, Grünflächen, Geländemodellierungen) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verwendet werden.

**(4.3)**

Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

**(4.4)**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Umwandlung von Acker in Grünland auf dem privaten Flurstück Nr. 2326 in Grunern ist in einem öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Münstertal und dem Feriencamping Münstertal über den Vollzug von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom Februar 2012 gesichert.

9

**QUELLENVERZEICHNIS**

- EBERL (2025): Grundwasserstands Messungen Camping Münstertal
- FSP (2025): Bebauungsplan
- FSP (2026): Gemeinde Münstertal, 3. Änderung des der örtlichen Bauvorschriften „Dietzelbach I (Campingplatz)“ Begründung
- GAEDE, M. & HÄRTLING, J. (2010): Umweltbewertung und Umweltprüfung.
- HIMMELSBACH + SCHEURER (2025): Erweiterung Campingplatz; Entwässerungskonzeption; Erläuterungsbericht
- GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.
- KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.
- LAUFER, H: (2011): Gemeinde Münstertal, B-Plan „Dietzelbach I – Campingplatz“, Artenschutzrechtliche Beurteilung
- LBA: (2015): Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung; Erweiterung Bebauungsplan „Dietzelbach I“ Münstertal/Schwarzwald-Untermünstertal
- LGRB (2025): Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald.
- LUBW (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Fortschreibung.
- LUBW: Daten- und Kartendienst. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229.

TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REGIO KLIMA PROJEKT  
(1995): Reklip, Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd.

WASSER BODEN ATLAS BW 2007: WaBoA Wasser- und Bodenatlas  
BW, Umweltministerium BW, 3. Auflage 2007

ZEHLIUS, W. (2026): Änderung des Bebauungsplanes Dietzelbach I  
(Campingplatz) (Gemeinde Münstertal), Artenschutzrechtliche  
Relevanzprüfung

## ANHANG

### Liste von invasiven Pflanzen und Tierarten, deren Verwendung bei der Pflanzung von Gehölzen und der Einrichtung des Naturschwimmbekens vermieden werden sollten

Bei den invasiven aquatischen Tierarten wurde davon ausgegangen, dass das Einbringen von Fischen und Krebsen aus hygienischen Gründen ohnehin nicht möglich ist. Daher sind diese Arten nicht in der Liste enthalten.

#### Invasive Wasser und Sumpfpflanzen

Blauständige Besensegge	<i>Andropogon virginicus</i>
Großer Algenfarn	<i>Azolla filiculoides</i>
Karolina-Haarnixe	<i>Cabomba caroliniana</i>
Kanadische Wasserpest	<i>Elodea canadensis</i>
Schmalblättrige Wasserpest	<i>Elodea nuttallii</i>
Falscher Wasserfreund	<i>Gymnocoronis spilanthoides</i>
Großer Wassernabel	<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>
Wechselblatt-Wasserpest	<i>Lagarosiphon major</i>
Zierliche Wasserlinse	<i>Lemna minuta</i>
Rote Wasserlinse	<i>Lemna turionifera</i>
Großblütiges Heusenkraut	<i>Ludwigia grandiflora</i>
Flutendes Heusenkraut	<i>Ludwigia peploides</i>
Gelbe Scheincalla	<i>Lysichiton americanus</i>
Gefleckte Gauklerblume	<i>Mimulus guttatus</i>
Brasilianisches Tausendblatt	<i>Myriophyllum aquaticum</i>
Verschiedenblättriges Tausendblatt	<i>Myriophyllum heterophyllum</i>
Wassersalat	<i>Pistia stratiotes</i>
Wasserhyazinthe	<i>Pontederia crassipes</i>
Breitblättriges Pfeilkraut	<i>Sagittaria latifolia</i>
Schwimmfarn	<i>Salvinia molesta</i>
Rotbraune Schlauchpflanze	<i>Sarracenia purpurea</i>
Gewöhnliche Wasserschraube	<i>Valisneria spiralis</i>

#### Invasive Aquatische Wirbellose

Chinesische Sumpfdeckelschnecke	<i>Cipangopaludina chinensis</i>
---------------------------------	----------------------------------

### **Invasive Aquatische Wirbeltiere**

Buchstaben-Schmuckschildkröte	<i>Trachemys scripta</i>
Krallenfrosch	<i>Xenopus laevis</i>

### **Invasive Gehölzarten**

Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>
Thunberg-Berberitze	<i>Berberis thunbergii</i>
Gewöhnlicher Sommerflieder	<i>Buddleja davidii</i>
Rundblättriger Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>
Seidiger Hartriegel	<i>Cornus sericea</i>
Teppich-Zwergmispel	<i>Cotoneaster dammeri</i>
Gestreifte Zwergmispel	<i>Cotoneaster divaricatus</i>
Fächer-Zwergmispel	<i>Cotoneaster horizontalis</i>
Schmalblättrige Ölweide	<i>Elaeagnus angustifolia</i>
Rot-Esche	<i>Fraxinus pennsylvanica</i>
Amerikanische Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>
Henry-Heckenkirsche	<i>Lonicera henryi</i>
Japanisches Geißblatt	<i>Lonicera japonica</i>
Tartaren-Heckenkirsche	<i>Lonicera tatarica</i>
Gewöhnlicher Bocksdorn	<i>Lycium barbarum</i>
Kaiser-Paulownie	<i>Paulownia tomentosa</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus lauracerasus</i>
Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>
Pontische Alpenrose	<i>Rhododendron ponticum</i>
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Kartoffelrose	<i>Rosa rugosa</i>
Weißer Schneebeere	<i>Symphoricarpus albus</i>
Gewöhnlicher Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Chinesischer Talgbaum	<i>Triadica sebifera</i>
Besen-Felsenbirne	<i>Amelanchier spicata</i>
Runzelblättriger Schneeball	<i>Viburnum rhytidophyllum</i>



### Bestand Vegetation

- Bachabschnitt mit gewässerbegl. Hochstaudenflur
- Weide
- Zierrasen
- Ruderalvegetation frischer Standorte
- Brombeer-Gestrüpp
- Hecke mit standortuntypischen Arten
- Heckenzaun
- Bauwerke
- Versiegelte Fläche
- Gepflasterte Fläche
- Geschotterte Fläche
- Grünfläche
- Einzelbäume

### B-Plan "Dietzelbach I" 3. Änderung und Erweiterung

BestandVegetation

Auftraggeber: Gemeinde Münstertal

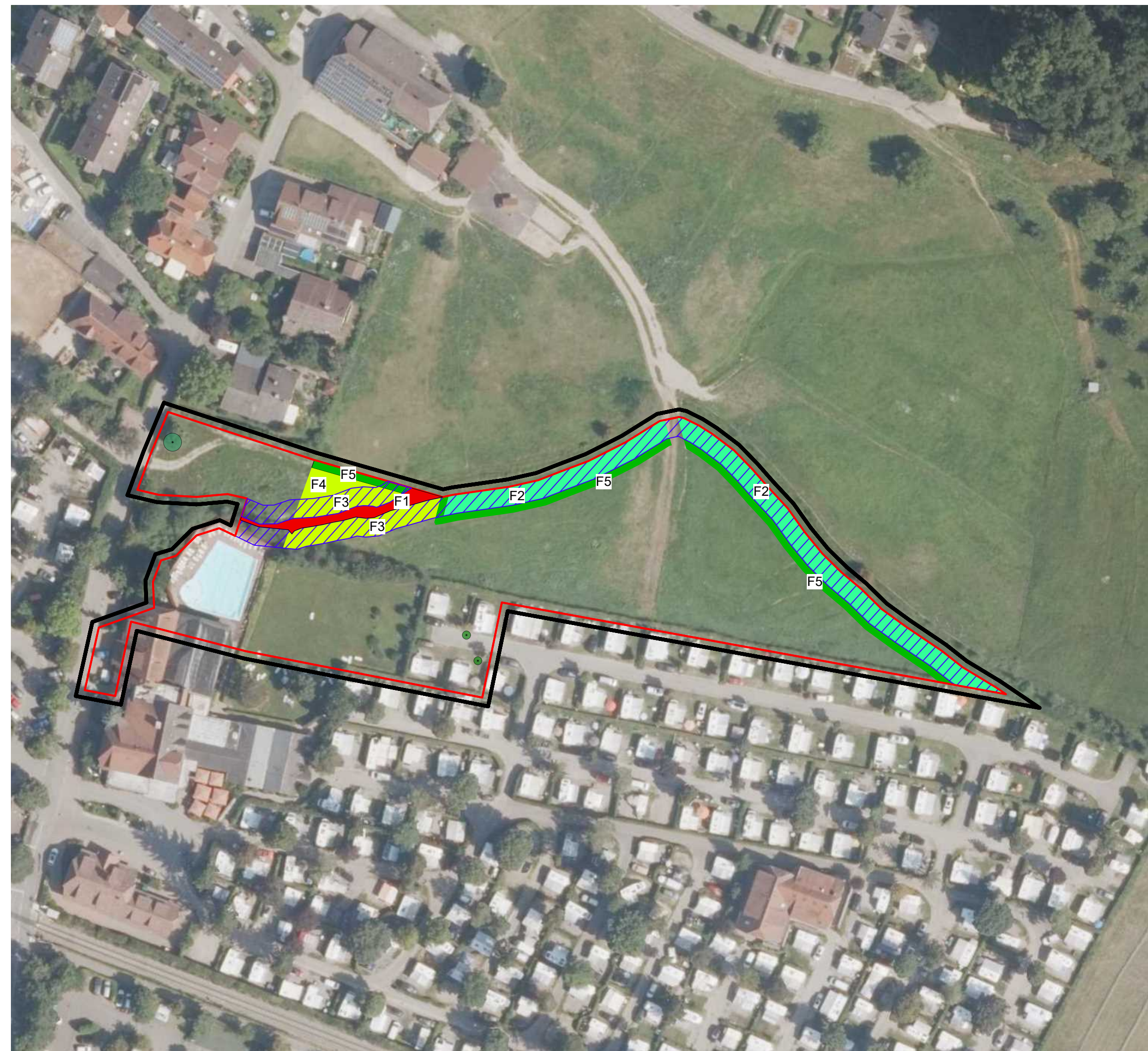


1 : 1.000

Feb. 2026

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
 GAEDE u. GILCHER Partnerschaftsgesellschaft  
 Habsburgerstr. 101a, 79104 Freiburg info@gaede-gilcher.de  
 Tel. 0761 / 79102 -97, -98, -99 www.gaede-gilcher.de





## Maßnahmen

- F1: Bachabschnitt mit gewässerbegl. Hochstaudenflur  
Kein Eingriff und Sicherung während der Baumaßnahmen
- Gewässerrandstreifen  
keine baulichen Veränderungen, kein Bodenauftrag
- F2: Entwicklung einer Feuchtwiese
- F3: Liegewiese mit geschlossener Grasnabe, kein Bodenauftrag
- F4: Liegewiese kein Bodenauftrag
- F5: Hecke zur Eingrünung
- Baumerhalt (soweit möglich)

### B-Plan "Dietzelbach I" 3. Änderung und Erweiterung

Maßnahmen

Auftraggeber: Gemeinde Münstertal

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG  
 GAEDE u. GILCHER Partnerschaftsgesellschaft  
 Habsburgerstr. 101a, 79104 Freiburg info@gaede-gilcher.de  
 Tel. 0761 / 79102 -97, -98, -99 www.gaede-gilcher.de



1 : 1.000

Feb. 2026

